Unpartheyische Critik über Juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschland.

Erster Band, viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1750.

I.

Henrici Theodori A. A F. Pagenstecher ICti & in regia Duisburg. Academ. Antecess. in Sexti Pomponii ICti ad Sabinum de re testamentaria & de bonorum possessionibus libros quatuor Commentarius. Accedunt varii argumenti Dissertationes quatuor. Lemgouiæ ex officina Io. Henr. Meyer, 1750. 4. 1 Alphab.

Da die Pandecten aus kleinen Stücken der Bücher der alten Juristen, außer ihrem Zusammenhange, verfertiget, und zusammengesetzet sind; so ist der Verstand der darinnen enthaltenen, so genannten Legum, öfters außerordentlich dunkel und schwer. Die alten römischen Rechtsgelehrten haben in ihren Schriften größtentheils einzelne Fälle betrachtet, und zu entscheiden gesucht, oder besondere Gesetze und Rechte erkläret und erläutert. Und woferne man also dieselben Fälle nicht entdecket, oder dieselben Gesetze und Rechte nicht vor Augen hat, so kan man auch den Sinn der alten Juristen nicht verstehen und auslegen. Hierzu ist kein bequemeres und gewisseres Hülfsmittel, als die Inscriptiones Legum in den Pandecten, wodurch man die jedweder Legi vorgesetzten Titel der juristischen Schriften versteht, aus denen die Leges ausgezogen sind. Durch diese Titel kann man alle aus einem und demselben Buche eines Juristen genommene, und in die Pandecten gebrachte

einzelne Stücke wiederum gleichsam zusammen setzen, und den zerrissenen Körper wieder ergäntzen. Hierdurch erlangt man die in den Regeln der Auslegungskunst so nothwendige Beyhülfe des Zusammenhanges. Man siehet die Ordnung, in welcher die alten Rechtsgelehrten ihre Bücher verfertiget, man entdecket die Materie, die sie in jedwedem Buche abgehandelt haben; und man kann also hieraus den in den einzelnen Stücken enthaltenen Verstand erkennen, und darthun. Wenn man nur die beyden Titel der Pandecten de Verborum Significatione, und de Regulis Iuris ein wenig betrachten will, so wird man dieses sehr leicht finden. Denn da die in denselben gesammleten Bedeutungen der Worte und Regeln nicht allgemein, oder universel sind, so ist es nicht möglich, diejenige Materie zu treffen, in welcher dieselben Statt haben, wenn man nicht weiß, wovon die Juristen in denen Büchern gehandelt haben, aus denen diese Stellen entlehnt sind. Es scheint auch, als wenn der Kayser Justinianus selbst diese Titel aus keiner andern Absicht jedweder Legi so sorgfältig habe vorsetzen lassen. Er sagt zwar, er habe dieses um deswillen verordnet, daß man die alten Juristen nicht so leichte in Vergessenheit stellen möchte L. 2. §. 10. C. de V. J. E. Allein, da er auch so gar die Namen der Bücher der alten Juristen mit hat aufzeichnen lassen, und sorgfältig verordnet hat, daß man die Zahlen mit Buchstaben, und nicht durch sigla, oder andere Zeichen ausdrücken sollte d. L. 2. §. 22. so kann wohl hiervon

keine

keine andere Urſache geweſen ſeyn, als daß man dadurch Gelegenheit haben könnte, die einzelnen Stücke der Juriſten wieder zuſammen zu halten, und ſich dadurch vom rechten Verſtande derſelben deſto beſſer zu unterrichten. Wenigſtens billigt er dieſes ſehr in Anſehung der Conſtitutionum des Codicis, ſo oft dieſes nöthig wäre vel propter diviſionem, vel propter repletionem, vel propter pleniorem indaginem, wie er ſagt L. 1. §. 2. C. eod. Ja in der L. 3. §. 13. eod. geht ſeine Meynung dahin, cuſtodiendam integram totius theoriae continentiam, nec ſeparandam mentem & intellectum legentium per eorum, quæ iam ſcripta fuerant, ademtionem. Und was kann Juſtinianus für einen andern Endzweck gehabt haben, daß er erlaubt παράτιτλα über das Corpus Iuris zu verfertigen? Denn dieſe waren, wie Menag Amoen. Iur. Ciu. c. XV. gezeigt hat, nichts anders, als ſolche kurze Anmerkungen bey jedem Titel, worinnen diejenigen Stellen angezeigt wurden, welche unter andere Titel geſetzt waren, zu gegenwärtiger Materie aber gehöreten. Weil nun dieſe Inſcriptiones Legum einen ſo großen Nutzen haben, ſo hat ſchon vorlängſt Labittus einen Indicem Legum Pandectarum, auf Einrathen Cuiacii verfertiget, wo man alle aus einem Buche eines Juriſten genommene, und in den Pandecten befindliche Stellen beyſammen antrifft, und dieſelben alſo mit leichter Mühe gegen einander halten kann. Herr Wieling hat denſelben in ſeiner Iurisprudentia

restituta verbessert, und zum Gebrauche bequemer gemacht. Man kann von diesem Buche mit Recht sagen, daß es eine juristische Algebra ist, wodurch man in den Stand gesetzt wird, die größten Schwürigkeiten in den Gesetzen mit leichter Mühe aufzulösen. Und es ist daher allen Liebhabern der wahren und gründlichen Rechtsgelahrheit ganz besonders anzupreisen. Will aber jemand diesen Nutzen der Inscriptionum weitläuftiger dargethan sehen; so haben denselben A. Augustinus in Emendat. I, 4. Cujaz, an unterschiedenen Orten, Labittus in Vsu Indicis Legum, Bernh. Heinr. Reinold in Orat. de Legum Inscr. und besonders Heinr. Brencmann in Disp. de Legum Inscr. erwiesen. Die berühmtesten Ausleger des römischen Rechts haben sich dieses Mittels zu Erläuterung der schwersten Stellen glücklich bedienet. Man findet auch ganze Bücher der alten römischen Rechtsgelehrten, welche auf diese Art von den geschicktesten Auslegern, so viel als möglich gewesen ist, wiederum in ihre vorige Ordnung zusammen gesetzt, und dadurch vortreflich erläutert worden sind. Zum Exempel kann uns des Cujacii Paulus, Papinianus, und Africanus dienen. Heinr. Brencmann aber ist willens gewesen, diesen Dienst allen alten Juristen zu leisten, deren Bücher stückweise in die Pandecten getragen worden sind, und hat an den Digestis Alfeni Vari hiervon eine Probe gegeben, welche unter dem Titel: Alfenus Varus, siue Pandectae Iuris Ciuilis auctoribus suis & libris restituti, 1709, 8. zu Amsterdam edirt worden ist.

Nach

Nach diesen und dergleichen Beyspielen hat sich Herr Pagenstecher gerichtet, und, was andere große Männer bey andern Schriften der alten Juristen gethan haben, an vier Büchern des Pomponius ad Sabinum versucht, wovon wir hier unsern Lesern eine neue, und vermehrte Auflage ankündigen. Er hat sich bemüht, die in den Pandecten befindliche Stellen wiederum in ihre gehörige Ordnung zu bringen, und zu zeigen, was für einen Fall eine jede betreffe. Die Bücher des Pomponius ad Sabinum verdienten dieses um so viel eher, weil des Sabini Commentarii Iuris Ciuilis, zu deren Erläuterung Pomponius geschrieben hat, ein solches Ansehen hatten, daß viele andere alte Juristen sie für würdig hielten, sie durch Commentarios zu erläutern. Jacobus Gothofredus hat auch daher für nützlich erachtet, in seinen quatuor fontibus Iuris Ciuilis die Seriem Librorum Sabinianorum, und derer zu ihrer Erläuterung verfertigten Schriften der alten Juristen, zu zeigen. Weil nun der Herr Verfasser in seinen Anmerkungen sich öfters auf diese Seriem beziehen mußte, so hat er sie gleichfalls bey jedem Buche voran setzen lassen. Doch ist er auch dann und wann von dieser Ordnung abgegangen, wo er es für gut befunden hat. Er hat aus der Vergleichung aller und jeder noch übrigen Stellen aus Pomponii vier ersten Büchern ad Sabinum gesehen, daß darinnen nur von den Testamenten und bonorum possessionibus gehandelt worden ist. Und weil ei-

nige Stellen hiervon nicht handelten, so zeigt er, wie und bey was für Gelegenheit Pomponius, oder auch schon Sabinus, auf diese Materien, der Erläuterung wegen gekommen sind, oder wenigstens haben kommen können.

Aus dem ersten Buche Pomponii ad Sabinum sind in den Pandecten nur noch zehn Stellen übrig, und Labittus hat in seinem Indice Legum auch nicht mehrere angeführet. Unser Herr Verfasser setzt dieselben in folgende Ordnung. L. 3. de nouat. & deleg. L. 10. de test. L. 8. de lib. & post. hered. instit. vel exh. L. 10. eod. L. 21. de hered. inst. L. 3. de manum. testa. L. 1. de manum. vind. L. 23. de hered. instit. L. 13. de vulg. & pup. subst. L. 1. de accus. & inscr. Der Vorwurf des ersten Buchs aber ist gewesen de testatore, testibus, heredibus, aliisque testamentorum solennibus. Wir wollen kürzlich zeigen, wie er diese Stellen mit einander verbindet.

p. 1 Da Sabinus im ersten Buche von den Testamenten handelte, mußte er nothwendig vor allen andern von der Person des Testirers reden, und zeigen, welche Personen ein Testament machen könnten, oder nicht. Unter denen aber, denen dieses Recht nicht zusteht, ist ein prodigus, cui Praetor bonis interdixit; welcher zwar eine Erbschaft mit Einwilligung seines Curators antreten, und sich ein Recht erwerben kann, aber nicht das Recht hat, etwas zu veräußern. Da nun dieses Pomponius zu zeigen bemüht war, so hat er bey dieser Gelegenheit dasjenige mit angebracht,

gebracht, was wir noch in L. 3. de nouat. & deleg. finden. Cui bonis interdictum est, nouare obligationem suam non potest, nisi meliorem suam conditionem fecerit. Nach der Person p. 4
des Testirers ist ohne Zweifel vom Sabino von dem modo testamenti faciendi geredet worden. Bey den Testamenten müssen Zeugen seyn. Weder derjenige aber, welcher im Testamente zum Erben eingesetzt wird, noch sein Vater, oder sein Sohn, kann bey demselben Testamente einen Zeugen abgeben. Daher sagt Pomponius in L. 10. 6
de test. Nullus idoneus testis in re sua intelligitur. Wenn ein Testament gültig seyn soll, so ist es nicht genug, daß die Person des Testirers ein Testament machen kann, und daß alle nöthige äußerliche Solennitäten bey dem Testamente beobachtet werden, sondern der Testator muß auch seinen Sohn, den er in der väterlichen Gewalt hat, namentlich entweder zum Erben einsetzen, oder enterben. Die Enterbung aber muß nicht nur in dem ersten Grade der Erbeinsetzung, sondern auch in dem andern Grade der Aftereinsetzung geschehen. Daher hat, nach des Herrn Verfassers Meinung, Sabinus in L. 8. D. de lib. & post. folgenden Fall entschieden: Si Primo herede instituto filium exheredauero, a Secundo autem substituto non exheredauero, & dum pendet, an prior aditurus sit, filius decesserit: secundum sententiam qua vtimur, non erit Secundus heres, quasi ab initio inutiliter institutus, cum ab eo filius exheredatus non sit, quoniam, cum est

natus filius, loco eius est, qui superstes est. Pomponius aber hat dieses hinzu gesetzt: Quod si in Postumo filio idem acciderit, vt natus viuo patre, a quo exheredatus sit, moriatur, eadem dicenda erunt de substituto. Der Herr Verfasser merket bey dieser Stelle an, daß die Worte vom Anfange bis auf superstes est, Worte Sabini sind, die folgenden aber des Pomponius seine Anmerkung enthalten. Denn die letztern beziehen sich auf die Verordnung der Legis Iuniae Velleiae, daß auch der Sohn, welcher etwa nach gemachtem Testamente bey Lebzeiten des Vaters gebohren werden würde, zum Erben eingesetzt werden sollte. Vom Sabino könnten sie nicht herrühren, weil die Lex Iunia Velleia erst nach seinen Zeiten gemacht worden wäre. Allein unsern Gedanken nach ist keine Nothwendigkeit vorhanden, warum nicht die ganze Stelle vom Pomponio herrühren könnte. In den Worten selbst liegt nicht der geringste Beweis hiezu. Und endlich ist dieses zu hart, daß die Worte quod si — substituto eine Parenthesin des Pomponii ausmachen, und quoniam — superstes est zu den vor-
p. 11 hergehenden gezogen werden sollen. Da nun nicht nur schon gegenwärtige Söhne, sondern auch postumi zu Erben eingesetzt, oder enterbt werden müssen, woferne das Testament nicht ruptum werden soll; so hat Pomponius bey dieser Gelegenheit ein Heurematicum, oder eine Cautel vorgeschlagen, wie man am sichersten, und bequemsten einen postumum zum Erben einsetzen solle, damit

mit das Testament nicht ungültig wird. Und dieses ist eine Cautel von denjenigen, welche nothwendig sind; von welchen Brencmann de Heuremat. c. 1. gehandelt hat. Pomponius sagt folgendergestalt: Commodissime is, qui nondum natus est, ita heres instituitur: *siue viuo me, siue mortuo, natus fuerit, heres esto.* Aut etiam pure, neutrius temporis habita mentione. Si alteruter casus omissus sit, natus rumpit testamentum: Quia hic filius nec sub conditione scriptus heres intelligitur, qui in hunc casum nascitur, qui non est testamento apprehensus. Der Herr Verfasser merkt bey dieser Stelle an, daß die vom Pomponio angegebene Ursache, quia nec sub conditione scriptus &c. nicht allzurichtig sey. Denn es hätte vielmehr heißen sollen: quia praeteritus est. Allein wir unsers Orts glauben, daß dieser Grund seine Richtigkeit habe; wenn man nur die Worte sub conditione anders erklärt. Sub conditione wird hier dem Worte pure entgegen gesetzt. Pure scriptus postumus ist in dieser Stelle, wenn der Testator sagt: qui mihi nasciturus est filius, und wird der Formul, siue viuo me, siue mortuo natus fuerit entgegen gesetzt. Also ist in dieser Formul der Sohn sub conditione zum Erben eingesetzt. Pomponius sagt also: Am bequemsten geschähe die Erbeinsetzung des Postumi mit dieser Formul siue viuo me, siue mortuo natus fuerit. Es würde auch gut seyn, wenn man seinen postumum pure zum Erben einsetzte. Hiervon giebt er folgenden Grund an: Si alteruter

uter casus cet. Wenn man einen von beyden Fällen (nämlich entweder viuo me, oder mortuo) außen ließe, so würde durch den postumum, der im ausgelassenen Falle zur Welt käme, das Testament ruptum. Denn man könnte alsdenn nicht einmal sagen, daß der postumus unter einem Falle zum Erben eingesetzt wäre, da der Fall, in welchem er zur Welt käme, im Testamente nicht ausgedrückt wäre, oder kurtz, es wäre so gut, als wäre er gar unter keinem Falle zum Erben eingesetzt worden, und also præteritus. Nec heißt
p. 13 nicht einmal, wie genugsam bekannt ist. Ist kein Kind vorhanden, so kann der Testator andere Erben einsetzen, sowohl freye Leute, als auch Knechte: doch muß er seinen eigenen Knechten die Freyheit zugleich verschreiben. Und hieher gehört L. 21. de hered. inst. In dieser Lege sind folgende Worte aus dem ersten Buche Pomponii ad Sabinum enthalten: Trebatius ait, sic non recte scribi: *Quisquis mihi heres erit, Stichus liber & heres esto*: liberum tamen futurum. Labeo & heredem futurum recte putat. Seruo libertatem pure, hereditatem sub conditione dari posse, verissimum puto; vt tamen vtrumque ex conditione pendeat. Vors erste will der Herr Verfasser lieber gelesen haben; heres esto. Liberum tamen Labeo, & heredem futurum. Weil das florentinische MS. *futurum* das erstemal wegläßt. Hierdurch bekömmt also Trebatius eine ganz andere Meinung, als er in der vulgata hat. Die Erklärung des Herrn Verfassers aber von gegen=

gegenwärtiger Stelle ist diese: Wenn ein Testator in den alten Zeiten vor der Veränderung, die Justinianus in diesem Puncte vorgenommen hat, seinem Knechte die Freyheit geben, und ihn zum Erben einsetzen wollte, muste er ihn erst zum Erben einsetzen, und nachgehends die Freyheit verschreiben. nec libertas ante heredis institutionem dari poterat. §. 34. I. de legat. Daher glaubte Trebatius, es wäre ein Fehler, wenn der Testator sagte, sein Knecht sollte frey und sein Erbe werden: weil er die Ordnung im Schreiben nicht beobachtet hätte. Labeo aber gieng hiervon ab, wie er denn immer ein Neuling war, und mehr auf den Willen des Testatoris, und auf die Billigkeit, sahe, als auf den Buchstaben. Er sagte: der Knecht würde alsdenn beydes sowohl frey, als Erbe seyn. Und diese letztere Meinung billigte auch Sabinus, ob er gleich aus der Schule des Capito war, und also mit seinem Lehrmeister mehr dem Buchstaben, als dem Willen, und der Meinung anhienge. Dieses ist die Erklärung des Herrn Verfassers. Wir aber können nicht unerinnert lassen, daß uns die gemeine Lesart besser gefällt, als die, welche der Herr Verfasser aus dem florentinischen MS. annimmt. Sie scheint sich auch besser zu dem Contexte zu schicken. Es ist uns viel wahrscheinlicher, daß Trebatius schon der Meinung gewesen sey, daß ein solcher Knecht wenigstens durch eine solche verkehrte Erbeinsetzung die Freyheit erlangen sollte, ob er gleich nicht Erbe werden könnte. Denn die Freyheit hat bey den

alten

alten Juristen allemal in solchem Werthe gestanden, daß sie ihr zum Besten von der Strenge der Gesetze sehr abgegangen sind; wie aus dem Exempel des Cato im §. 12. I. de adopt. erhellet. Zu dem kommt noch, daß nach der vulgata der Zusammenhang besser, und artiger ist, und daß die Worte: *sic non recte scribi* sc. heredem ohne allem Zweifel nichts anders bedeuten, als dieses: Wenn ein Testator die Erbeinsetzung auf diese Art abfassete, so sey sie nicht gültig. Die Uebersetzung der ganzen Stelle wird also folgende seyn: Trebatius sagt, wenn ein Testator einen Erben folgendergestalt einsetzte, *quisquis mihi heres erit, Stichus liber & heres esto*, so würde dieser Knecht nicht Erbe, doch aber frey. Labeo aber hält dafür, und zwar mit Recht,
p. 16 er würde auch zugleich Erbe. Uebrigens aber ist wohl die ganze Stelle dem Pomponius und nicht dem Sabinus beyzulegen, weil Sabinus dem Wortverstande ergeben war. Bey dieser Gelegenheit hat Pomponius in L. 3. D. de manum. test. folgendes in Ansehung eines Herrn, der noch nicht zwanzig Jahr alt ist, welchem die Lex Aelia Sentia verbietet einen Knecht frey zu lassen: Nec militi minori annis XX. permit-
17 titur testamento suo seruum manumittere. Ja ein solcher minderjähriger Herr kann nicht einmal einen Knecht per vindictam frey lassen, ausser unter gewissen Bedingungen. Ist er aber ein pupillus, so muß dieses vermittelst des Vollworts des Vormundes bey dem Prätor oder Consul geschehen. Und das ist die Gelegenheit, bey welcher

Pom-

Pomponius folgende Worte aufgezeichnet hat:
Apud Praetorem, eundemque tutorem, posse
pupillum, ipso auctore, manumittere constat.
L. 1. D. de manum. vind. Die Erben werden p. 19
eingesetzt entweder pure, oder sub die & condi-
tione. Wenn nun ein beschuldeter Mann einen
Erben einsetzet in diem certum vel incertum,
müssen alsdenn die Gläubiger so lange warten,
bis die angesetzte Zeit würcklich erschienen ist?
Diese Frage wird vom Pomponio in L. 23. D.
de hered. inst. abgehandelt. Die Erben sind fer- 23
ner entweder instituti, oder substituti. Instituti
sind im ersten Grade: substituti aber im andern,
dritten Grade, und noch weiter. Hiervon sagt
Pomponius in L. 13. D. de vulg. & pupill. Sub-
stit. Igitur quo gradu heres substituatur, nihil
interest. Wenn nun also gleich ein Testament 25
nach der Vorschrift der Gesetze eingerichtet war,
so konnte doch das Testament nicht eher eröfnet,
und die Erbschaft nicht eher angetreten werden, in
dem Falle, wenn der Testator gewaltsamer Weise
war umgebracht worden, als bis die Sclaven ge-
martert, und die schuldigen gestraft worden waren.
Dieses war in den SCtis Silaniano und Claudia-
no verordnet. Hierbey wurde nun billig gefragt,
ob auch eine Weibsperson jemanden in einem iu-
dicio publico anklagen, und also den Tod des Te-
statoris verfolgen könnte. Und hierauf hat nach
des Herrn Verfassers Meinung ohne Zweifel
Sabinus geantwortet: Non est permissum mu-
lieri iudicio publico quenquam reum facere:
Pomponius aber hat noch diese Ausnahme hinzu

gefüget: Nisi scilicet parentum liberorumque, & patroni, & patronæ, & eorum filii, filiæ, nepotis, neptis, mortem exequatur. L. 1. D. de accus. & inscr. Ob nun gleich dieses nicht unwiedersprechlich ist, daß in dieser Stelle die ersten Worte den Satz des Sabinus, die letztern Nisi scilicet &c. aber die Anmerkung des Pomponius ausmachen, wie unser Herr Verfasser dafür hält, (denn es könnte wohl beydes vom Pomponio herrühren,) so ist doch dieses sehr wahrscheinlich, weil in den Büchern der alten Juristen ad Sabinum dieses die Gewohnheit war, erst des Sabinus Worte zu setzen, und gleich hinter drein die Anmerkung beyzufügen. Und man muß dieses bey Erklärung solcher Stellen sehr fleißig in acht nehmen, da zumal in den Worten selbst vielmals kein deutliches Zeichen zu finden ist, wodurch man die Anmerkungen vom Texte des Sabinus unterscheiden könnte. Denn sonst ist es vielmals nicht möglich den rechten Verstand zu treffen. Es ist zwar ferner dem Herrn Verfasser schon bey der ersten Auflage in den Actis Eruditorum Lips. a. 1724. eingewendet worden, daß es keine Nothwendigkeit sey, daß in der Stelle des Pomponius auf die Verordnung des SCti Silaniani gesehen würde; es könnte eben so wohl darinnen von dem Rechte die Rede seyn, welches auch schon in den alten Zeiten die Weiber gehabt haben, wegen eines an den ihrigen begangenen Mordes eine Klage anzustellen. Allein uns kömmt doch des Herrn Verfassers Meynung um deswillen wahrscheinlich vor, weil die Stelle des

Pom-

Pomponius aus dem ersten Buche ad Sabinum ist, wo er, wie wir schon gesehen haben, von den Testamenten gehandelt hat. Man müßte denn sagen wollen, daß Pomponius dieses bey eben der Gelegenheit gesagt habe, bey welcher Ulpianus Lib. I. ad Sabinum in der L. 2. D. de R. J. folgendes geschrieben hat: Feminæ ab omnibus officiis ciuilibus vel publicis remotæ sunt: & ideo nec iudices esse possunt, nec magistratus gerere, nec *postulare*, nec pro aliis interuenire, nec procuratores existere: nämlich bey der Gelegenheit, da Sabinus gesagt hatte, daß die Weiber nicht könnten Zeugen abgeben bey einem Testamente. Und alsdenn müßte die ganze Stelle L. 1. D. de accus. dem Pomponius zugeschrieben werden. Allein, wir wollen dieses wider den Herrn Verfasser nicht behaupten; wir würden alsdenn nur eine Wahrscheinlichkeit gegen die andere setzen: und also keinen bessern Grund für uns haben, als der Herr Verfasser hat.

Dieser Auszug von dem ersten Buche des Pomponius wird verhoffentlich hinlänglich seyn, unsern Lesern einen Begrif von des Herrn Verfassers Bemühung zu machen. Wir werden daher aus den übrigen drey Büchern nur die in den Pandecten befindliche Stellen in der Ordnung erzählen, in welche sie der Herr Verfasser gesetzt hat. Ein Auszug daraus würde auch zu weitläuftig fallen. Die Ordnung des andern Buchs, worinnen de vitiis testamentorum, de heredum institutionibus, de adquirenda hereditate & eius

effectibus geredet worden, ist folgende: L. 9. de bon. poss. sec. tab. L. 80. de Iudic. L. 9. de V. O. L. 162. de Verb. Sign. L. 4. de manum. testa. L. 44. de Legat. III. L. 8. de Legat. I. Das dritte Buch, welches de adquirenda vel omittenda hereditate hauptsächlich gehandelt hat, wird folgendergestalt von ihm geordnet, L. 12. §. 2. de Legat. I. L. 36. de A. vel O. her. L. 9. de leg. I. L. 15. de Public. in rem act. L. 18. quib. mod. vsusfr. amitt. L. 12. pr. de legat. I. L. 19. de A. R. D. L. 27. de A. vel O. H. L. 19. eod. L. 3. si quis omiss. caus. test. L. 2. de tutel. L. 10. de V. O. L. 4. pr. de C. & D. L. 6. eod. L. 12. §. 1. de leg. I. L. 7. de R. J. L. 27. pr. de hered. inst. L. 27. §. 2. eod. L. 27. §. 1. eod. L. 12. §. 3. de leg. I. L. 5. de manum. test. L. 16. pr. & §. I. de V. & P. S. L. 14. de capt. & postlim. L. 9. de bon. poss. L. 11. de A. vel O. H. L. 23. eod. L. 3. pr. & §. 1. de I. & F. ignor. L. 4. de R. N. Die Stellen des vierten Buchs, in welchem die Materie von den bonorum possessionibus ausgeführet worden ist, werden in folgender Reihe erkläret: L. 16. de bon. poss. contr. tab. L. 17. de V. & P. S. Leg. 13. de legat. I. L. 4. de oper. libert. L. 2. de bon. libert. L. 5. si tab. test. null. ext. L. 5. vnde cogn. L. 8. de R. J. L. 4. de suis & legit. hered. L. 1. de interd. & releg. L. 5. de R. N.

p. 92 Wir setzen noch einige geringe Anmerkungen hinzu. Der Herr Verfasser hält dafür, daß in L. 6. pr. D. de Condit. & Demonstr. multa testamento non committitur ab herede &c. kein le-

gatum

gatum pœnæ enthalten sey. Denn er sagt: legatum pœnæ non solum coërcendi heredis causa, sed & ita, ut nec testatoris, nec heredis, nec alterius intersit, vel vexandi tantum heredis causa relinquitur. Allein, da Justinianus ausdrücklich sagt: coërcendi heredis causa relinquitur, von dem übrigen aber, was Herr Pagenstecher hinzusetzet, in den Büchern unsers Rechts nicht der geringste Beweis zu finden ist, so glauben wir, seine Meinung könne nicht gebilliget werden. Warum soll man von der Beschreibung abgehen, die uns Justinianus hiervon giebt? Es ist hierzu keine Noth vorhanden. Herr Bynkershoeck ist zwar damit in seinem Opusculo de Legatis pœnæ nomine nicht zufrieden. Seine Gründe aber scheinen uns nicht wichtig genug. Unsere Meinung hiervon ist diese: Ein legatum pœnæ ist, wenn der Testator verordnet, sein Erbe solle diesem oder jenem eine Summe Geldes oder sonst etwas auszahlen, woferne er etwas unterlassen, was der Testator befohlen, oder etwas thun würde, so derselbe verboten hat. Es ist an dem, es kann geschehen, daß in manchen Fällen ein solches legatum dem legato conditionali sehr ähnlich wird; allein, es kömmt alsdenn theils auf die Meinung des Testatoris, theils auf die Formul an, mit welcher das legatum verlassen wird. Hatten nicht die Alten unterschiedene Gattungen von Vermächtnissen, deren Natur einzig und allein auf der Formul beruhete? Dergleichen waren das legatum vindicationis, damnationis, sinendi modo, und

praeceptionis. Das legatum optionis war eben von solcher Gattung. Wir zweifeln also nicht, die legata pœnæ werden gleichfalls durch eine besondere Formul von den andern Gattungen unterschieden gewesen seyn. Diese legata waren in den alten Zeiten üblich, und erlaubt, wie wir denn auch bey dem Cicerone dergleichen Erbschafften finden. Der Kayser Antoninus Pius aber hat sie völlig verboten, vermuthlich wegen des grossen Misbrauchs, der hierinnen vorgieng. Weil aber der Misbrauch einer Sache den wahren Gebrauch nicht aufhebt, so hat sie Justinianus wiederum erlaubt, wenn sie nur nichts schändliches oder unerlaubtes in sich fasseten.

p. 136 Daß in L. 1. D. de interd. & releg. bey den Worten quibus innocentiam rationum meorum temporum ein Wort fehle, oder wenigstens die Stelle nicht richtig sey, haben alle Ausleger angemerkt. Einige haben durch dieses, andere durch jenes Wort die Stelle zu ergänzen gesucht. Der Herr Verfasser führt hiervon Henr. Brencmanns Meinung aus einem Briefe an, den er an ihn geschrieben hatte. Er selbst aber glaubt, daß alle Ausleger dieser Stelle sich durch das Wort *rationum* hätten verführen lassen; welches sie unrecht verstanden. Er sagt, man müsse dieses Wort nicht von der ratione temporum, welche sonst auch von den Kaysern secta suorum temporum genennet wird, verstehen, sondern vielmehr von den rationibus fisci; von welchen kurz vorher die Rede ist. Er führt auch Stellen an,

wo

wo rationes fisci vorkommen. Er meint also, innocentia rationum wäre die Mäßigung derjenigen, welche der Kayser seinem fisco vorgesetzt hatte; und endlich schlüßt er hieraus, daß die Worte innocentiam rationum meorum temporum ihre Richtigkeit hätten, und nur ein Wort, als z. E. ostendi, probaui, welches von den Abschreibern weggelassen worden, noch hinzuzusetzen wäre. Diese Gründe scheinen der Meinung Herrn Joh. Aug. Bachs in Traiano p. 209. entgegen gesetzt zu seyn, welchen der Herr Verfasser kurz vorher anführet; welcher dafür hält, daß ohne Zweifel der Fehler in dem Worte *rationum* stecke, und daß man hierinnen die Spur zur Verbesserung suchen müsse. Es ist auch in der That in der Critick der beste Weg zur Verbesserung einer Stelle, wenn man weiß, in welchem Worte vornehmlich die Verderbniß zu suchen ist. Ob wir nun gleich gar gerne zugestehen, daß in den alten Schriften zuweilen von den Abschreibern ein ganzes Wort weggelassen worden ist; so können wir doch hier dieses nicht zugeben, sondern glauben vielmehr, daß in dem Worte *rationum* der Fehler verborgen sey. Denn innocentia rationum meorum temporum ist zu hart und unzierlich für ein Rescript des Kaysers Trajans, als zu welchen Zeiten die Rescripte noch in sehr regelmäßiger Schreibart abgefasset waren, wie man aus denjenigen siehet, welche dieser Kayser an den Plinium hat abgehen lassen. Es war auch unnöthig, rationum zu setzen, weil innocentia temporum meorum eben

dieses genugsam andeutete. Denn es ist das Gegentheil von dem vorhergehenden avaritia superiorum temporum. Wie nun dieses anzeigt, daß in den vorhergehenden Zeiten die Kayser aus allzu großem Geitze ihren Schatz zu bereichern gesucht haben, so deutet auch Trajanus durch innocentiam meorum temporum sattsam an, daß er in seiner Regierung dergleichen geitziges Verfahren niemals gebilliget habe. Wenn man also aus rationum ein anderes Wort durch eine Verbesserung zu machen sucht, so wird der Gegensatz viel besser: avaritia superiorum temporum, und innocentia meorum temporum.

Zu Ende sind noch vier Abhandlungen angedruckt. Die erste handelt de pactis tacitis: die andere, a qua ætate quis testamentum facere possit? ad L. 5. D. qui test. fac. poss. die dritte, de agnatione postumi, ad Vlpian. fragm. XXII, 18. die vierte, de Lege Falcidia in legatis piis cessante: Wir wollen es unsern Lesern selbst überlassen, sich durch Lesung derselben zu unterrichten, was für ein Urtheil sie von denselben fällen sollen. Vielleicht aber haben sie durch den Auszug aus dem ersten Buche schon ein Vorurtheil erhalten.

* * *

II. Ioan-

* *

II.

Ioannis VVolfgangi Trier Animaduersiones in Sam. Strykii Examen Iuris Feudalis, in quibus permulta & Iuris Feudalis & huius Examinis emendantur atque illustrantur. Accesserunt Notae D. Caroli Matth. Daegeneri Lipſ. 1750. ap. Iacob. 8. 14½ Bog.

Es ſind hier Noten über Anmerkungen zu finden, welches etwas neues iſt. Die Anmerkungen des ſeel. Herrn Doctor Johann Wilhelm Triers ſind ſchon Anno 1715 zum erſten male hier in Leipzig an das Licht getreten. Sie hatten ſich aber ſo ſelten gemacht, daß bey dem Verleger kein Exemplar mehr zu haben war. Er entſchloß ſich daher, ſie wiederum aufs neue auflegen zu laſſen. Und Herr D. Dägener ließ ſich erbitten, ſeine eigenen Anmerkungen hinzu zu thun, worinnen er theils des Herrn Triers Anmerkungen erläutern, theils auch, wo es nöthig zu ſeyn ſchien, verbeſſern wollte. Hierdurch haben ſie vermuthet, den Anfängern in dem Lehnrechte einen nicht geringen Dienſt zu thun. Denn das Stryckiſche Examen Iuris Feudalis hat ein ſo großes Anſehen erlangt, daß auf vielen Univerſitäten darüber geleſen wird: es ſind aber, wie nicht zu leugnen, in demſelben noch viele Irrthümer, welche ihren Urſprung noch aus der Finſterniß haben, mit welcher das Lehnrecht ſonſten umhüllet war.

Doch wir müssen, unserer Gewohnheit nach, unsern Lesern Gelegenheit geben, selbst davon zu urtheilen. Wir wollen ihnen daher sowohl aus den Trierischen Anmerkungen, als auch aus den Dägenerischen Noten einige Proben vorlegen.

p. 9 Bey der 2 Q. cap. I. Exam. Iur. Feud. wird in der Trierischen Anmerkung der Ursprung der Lehngüter untersucht. Der Verfasser meint im Anfange, die Feuda hätten schon zu der Zeit ihren Ursprung gehabt, da man angefangen hat, Republiken aufzurichten, (die Lehne sind also in der That sehr alt!) weil nämlich alle und jedwede Besitzer unbeweglicher Güter, sowohl zur Treue, als auch zu unbestimmten Diensten der Republik verpflichtet sind: Denn dieses sind die beyden hauptsächlichen Eigenschaften eines feudi. Hierauf entdeckt er seine Meinung von dem Ursprunge der deutschen Lehne. Die Deutschen waren freye Leute, und einander alle gleich. Sie hatten zwar auch Knechte; allein diese waren keine Glieder des gemeinen Wesens, besaßen auch nichts eignes. Sie wurden nicht mit zu Kriegsdiensten gelassen; Sondern allein die freyen Leute zogen in den Krieg, da unterdessen die Knechte zu Hause ihr Feld bestellen, oder andere noch schlechtere Verrichtungen über sich nehmen mußten. Wenn nun die Deutschen im Kriege ein Land eroberten, so wurden die Einwohner zu Sclaven gemacht, das Land aber unter die Soldaten vertheilet. Und dieses war um destomehr nöthig, weil die Soldaten für ihre eigne Kosten dienten.

Da

Da nun der allgemeine Nutzen erforderte, daß die Besitzer von solchen Gütern sie durch Kriegsdienste vertheidigten, so wie sie dieselben durch Kriegsdienste erworben hatten: zumal da beynahe ein beständiger Krieg unter den Nachbarn war; so wurde durch Gesetze verordnet, daß ein solcher Kriegsmann, der seine Pflicht nicht beobachtete, seines Gutes verlustig werden sollte. Hieraus folgt also, daß der Ursprung der feudorum im Kriege zu suchen ist, und daß die Lehngüter den Soldaten, und deren männlichen Nachkommen, woferne sie wiederum Soldaten waren, an Statt des Soldes für ihre Kriegsdienste gegeben worden sind. Ohngeachtet nun nachgehends diese Weise, Krieg zu führen, abgekommen ist, so sind doch die Rechte geblieben, nach welchen vor Zeiten die feuda verliehen wurden. Die Franken, welche die andern deutschen Völker unter sich gebracht hatten, ließen ihnen ihre alten Gesetze, und Gewohnheiten. Unter den fränkischen Königen besaßen die Herzoge und Grafen keine andern Güter erblich, als die, welche sie als Nobiles prouinciales hatten, die Herzogthümer, und Grafschaften aber, wie nicht weniger die andern Güter, deren Nießbrauch ihnen an Statt des Soldes für Kriegsdienste zugestanden worden war, hiengen einzig und allein von dem Willen des Königes ab, und sie waren im übrigen nichts besser, als alle andere Statthalter. Nachdem aber der Stamm dieser Könige in Deutschland ausgestorben, und Deutschland ein Wahlreich worden war; fiengen

die Grafen, und Herzoge an, mehrere Macht, und Gewalt zu erlangen. Denn da sie das Recht hatten einen König zu wählen; so konnten sie leicht von den Candidaten des Reichs so viel erhalten, als sie wollten. Und hierdurch kam es endlich so weit, daß den Königen selbst über die Herzogthümer und Grafschaften nichts, als der Schatten von der vorigen Gewalt, und Herrschaft, übrig bliebe; und hingegen die Herzoge und Grafen die Länder sich eigenthümlich anmaßeten. Je mehr nun die Macht der Grafen und Herzoge zunahm, destomehr nahm die Macht der Landsaßen ab. Denn die Grafen und Herzoge mußten, um ihre Macht desto mehr zu befestigen, die Freyheit der Unterthanen der Landsaßen zu vermehren, und sich dadurch die Gunst derselben zu gewinnen suchen. Hierzu kam noch der Eifer der Geistlichen, welche die Freyheit ganz besonders beförderte. Es wurden Städte gebauet, und es zogen dahin nicht nur freye Leute, sondern auch Knechte: wodurch diese die Freyheit erhielten: jene aber des Krieges entwöhnet wurden. Handel und Wandel fieng an zu wachsen, die Fürsten unterhielten Soldaten für Geld, und hierdurch wurde der Zustand der Republik sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten sehr verändert; daß also heut zu Tage die Kriegsdienste nicht nur von Vasallen, sondern auch von andern Unterthanen erfordert werden, und die Soldaten für ihre Dienste nicht mehr Güter, sondern Geld bekommen. Uebrigens ist die Natur der Lehngüter so beschaffen, daß das Eigenthum

davon

davon in gewisse Gränzen eingeschränkt ist. Diese Einschränkung aber, welche durch die Gesetze geschehen, ist nach den Zeiten, nach dem Maaße der Freyheit, und nach dem Ansehn der Vasallen, welche theils Reichs-, theils Landstände waren, unterschieden gewesen. Kayser Friedrich der I. und seine Nachfolger haben sich viele Mühe gegeben, ihre Vasallen an das longobardische Lehnrecht zu binden; welches Recht hart für die Vasallen, und von dem Kayser Friedrich I. noch härter gemacht worden ist. Die Kayser wollten sich dadurch die deutschen Fürsten desto mehr unterwürfig machen. Nach dem Interregno aber haben die Reichsstände sich von dem longobardischen Lehnrechte zu befreyen gesucht; ohngeachtet sie selbst in ihren Landesgesetzen sich desselben fleißig bedienet haben. Wodurch es denn geschehen ist, daß es heut zu Tage in foro sehr üblich ist. Vorher besaßen die Vasallen ihre Lehne in den meisten Provinzien erblich, und sie konnten sie veräußern, daß sie also wenig von den Allodialgütern unterschieden waren. Nachgehends aber da die longobardischen Rechte in die Lehnshöfe aufgenommen wurden, ist auch diese Freyheit sehr eingeschränkt worden. Daher ist auch, nach des p. 16
Hn. Verfassers Meinung, das longobardische Recht in dem genauesten Verstande zu erklären; und man muß in zweifelhaften Fällen davon abgehen; weil es von den deutschen Rechten allzusehr abweichet. Da auch einige Lehrer des Lehnrechts dafür halten, die Ursache, warum man die Strenge des longobardischen

bardiſchen Rechts mäßigen müßte, wäre dieſe, weil die meiſten Lehngüter feuda oblata, oder aufgetragene Lehen, wären; ſo ſucht der Herr Verfaſſer darzuthun, daß dieſes von den meiſten Lehngütern nicht geſagt werden könnte, ob es gleich von einigen wahr wäre. Denn erſtlich ſind wegen der vielen Kriege, die meiſten deutſchen Völker von ihren Nachbarn einmal überwunden, und ihre Ländereyen unter die Soldaten, als feuda, ausgetheilt worden. Zum andern, wenn auch die feuda, vor dieſem wären oblata geweſen, ſo hätten ſie doch aufgehöret dieſes zu ſeyn, da die meiſten Familien der Landſaßen ausgeſtorben, und die Lehen an die Landesherren zurückgefallen ſind; die Lehen aber ſind neuen Familien verliehen worden. Weil aber doch die meiſten Lehngüter titulo oneroſo erlangt werden, ſo kann man nach des Herrn Verfaſſers Meinung, daher einen Beweis nehmen, daß man das Lehnrecht nach der Gelindigkeit erklären müſſe. Hierauf zeigt er, was für Urſachen etwa möchten geweſen ſeyn, ſowohl unmittelbare, als mittelbare Lehen aufzutragen.

p. 18 In der beygefügten Note widerſpricht Herr D. Dägener der Meinung des Herrn Triers, und bringt unterſchiedene Gründe vor, zu erweiſen, daß man den Urſprung der Lehngüter nicht von der den Soldaten geſchehenen Austheilung feindlicher Aecker herleiten könne. Er ſagt: 1. wäre es unmöglich, daß alle Soldaten hätten Aecker von den überwundenen Völkern, an Statt der Belohnung bekommen können. 2. Ganz

Italien

Italien würde nicht für die deutschen Ueberwinder zugereicht haben. 3. Der größte Theil der Deutschen wäre nicht nach Italien gezogen, (migrati sunt Italiam) sondern zu Hause geblieben, und hätte seine Güter ruhig gebauet. 4. Die zu Hause gebliebenen hätten schon lange vor der italiänischen Austheilung ihre alten feuda gehabt. 5. Und die landsäßigen feuda in Deutschland wären viel älter, als diejenigen, welche den Soldaten ausgetheilet worden wären. Dieses sind die Beweisgründe, welcher sich der Herr D. bedienet; und wir haben sie getreulich erzählet, ohne etwas dazu, noch davon zu thun. Wir wollen es unsern Lesern überlassen, ob sie dieselben ohne weitere Bestärkung gelten lassen wollen. Es scheinet beynahe, als habe der Herr D. Dägener die Anmerkung des Herrn Triers, und sich vielleicht selbst, nicht recht verstanden, und ihm eine andere Meinung beygemessen, als er wirklich hat. Unterdessen hat auch Herr Trier hierzu Gelegenheit gegeben, da er so unbestimmt redet, und seine Meinung nicht mit Zeugnissen aus der Historie bestärket. Die Anmerkung ist vermuthlich so geblieben, wie er sie in seinen Vorlesungen seinen Zuhörern vorgetragen hat. Man pflegt da nicht allemal die Sache so genau zu nehmen. Man philosophiret, und raisonniret eines nach dem andern hin; und was man sich einmal in seiner Einbildung feste gesetzet hat, das wird auch als wahrhafftig den Zuhörern mitgetheilt. Und das ist gelehrt!

Bey

p. 23 Bey der 15ten Frage hat Herr Trier angemerkt, daß schon in dem 12ten Jahrhunderte das longobardische Recht durch diejenigen, welche in Italien gewesen, das longobardische Recht nach Deutschland gebracht, und üblich worden wäre. Er sagt ferner, das longobardische Recht wäre ohne Zweifel auf Befehl Kaysers Friedrichs I. zusammen getragen worden. Zum Beweise dienet ihm folgende Stelle aus *Guntheri* Ligurino L. VIII. am Ende p. 409. ed. Reuber.

Mox de communi feudorum iure, quod illa
Perspicuis nondum scriptis expresserat aetas,
Has dedit, & scripto iussit notescere Leges.

Wir zweifeln aber billig, ob diese Worte Guntheri Ligur. so verstanden werden müssen, wie es der Herr Verfasser glaubt. Eben so wenig können wir ihm hierinnen Beyfall geben, wenn er sagt, auf des Kaysers Friedrichs I. Befehl wäre das longobardische Recht auf Academien und in foro angenommen worden. Herr D. Dägener widerlegt ihn auch mit folgenden Worten ganz kurz: Nugatur auctor, nec verba prolata vllam refutationem merentur.

Bey der 1, 2, 3 Frage des *II Cap.* sagt Herr Trier, dieses sey die wahrscheinlichste Ableitung des Wortes feudi, daß es von Fe oder Fede, welches Krieg bedeutete, und Ode, welches ein Gut anzeigte, herkomme. Herr D. Dägener aber

aber ist damit nicht zufrieden, ohngeachtet es die Etymologie ist, welche beynahe von allen Feudisten angenommen wird. Er sagt, die feuda wären in den alten Zeiten wiederruflich gewesen, sobald als dieses dem Lehnherrn beliebt hätte; und also wäre der Vasall in Ansehung seines Lehngutes nichts anders gewesen, als ein Aufseher, oder Verwalter. Ein solcher Verwalter eines Lehns aber wäre von den Deutschen **Voigt**, oder **Foed** genennet worden: wie man Amtsvoet, **Klo**stervoet sagte, woher das Gut selbst **Voigtey**, eine ganze solche Gegend aber oder District, **Voigt**thum geheißen hätte. Er meint also feudum wäre nichts anders, als **Voetthum**, welches die Italiäner unrecht verstanden, und dafür feudum geschrieben hätten. Was nun aber von dieser Etymologie zu halten sey, wird vermuthlich ein ieder selbst erachten können. Doch wir müssen unsern Lesern durch mehrere Proben nicht länger verdrüßlich, oder beschwerlich fallen. Sie haben vermuthlich schon genug. Die Trierischen Anmerkungen sind weiter nichts, als solche Raisonnements, die er seinen Zuhörern vorgetragen hat. Daher er denn auch mit Beweisen, oder Zeugnissen aus Gesetzen, oder Schriftstellern, mit Anführung anderer Rechtslehrer gar nicht beschwerlich ist. Und Herr D. Dägener hat sich klüglich nach seinem Muster gerichtet,

III. Vade

* *

III.

Vade mecum Iuridicum, oder der sich selbst rathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent, oder, der nach den Rechten gewissenhaft sprechende Richter. Zum allgemeinen Besten aus den bewährtesten Autoren zusammen getragen, und nebst einer Abschilderung eines wahren Advocatens und eines Trölers an das Licht gestellet, von Germano Sincero I. V. L. Basel, verlegts Johann Rudolph Imhof 1750, in 8. auf 1 Alph.

Der berühmte Germanus Sincerus, welcher durch Ausgaben von vielen Schulbüchern, und andern Schriften, schon vorlängst in Deutschland seinen Namen verewiget hat, ist nunmehr in der Schweiz ein Jurist worden: und hat seine Liebe gegen das deutsche Vaterland durch gegenwärtiges Vade mecum Iuridicum versiegelt. Seine Absicht war: weil mancher ehrlicher Mann, der in einen verdrüßlichen Proceß verwickelt wird, gerne selbst den Grund, oder Ungrund eines solchen Handels wissen, beurtheilen, und erwägen möchte; die bisher von solcher Art herausgekommene Schriften aber zu groß, zu weitläuftig, und zu theuer, oder in einer fremden Sprache wären, daß wenig Leute sich derselben bedienen könnten; diesem Mangel abzuhelfen,

helfen, und denen ehrlichen Proceßirenden ein Buch in die Hände zu liefern, wodurch sie sich von ihrem Rechte, oder Unrechte unterrichten könnten. Denn welcher Advocat wird sich und seinen Gewinst wohl so wenig lieben, und wenn ihn ein Client fraget, ob er auch mit seinem Handel fortkommen möchte, ihm die rechte Wahrheit sagen, er solle das Proceßiren bleiben lassen? Wird er nicht vielmehr antworten?

Der Gegner hat nichts einzuwenden,
Ihr habt das größte Recht in Händen,
Aus euern Reden zeigt es sich.
Genug verklagt den Ungestümen;
Ich will mich zwar nicht selber rühmen.
Dis thut kein redlicher Jurist;
Doch dieses könnt ihr leicht erfahren,
Ob ein Proceß, seit zwanzig Jahren,
Von mir verlohren worden ist?
Ich will euch eure Sache führen,
Ein Wort, ein Mann, ihr sollt sie nicht verlieren.

Also wird der arme Mann gewiß allemal den Proceß anfangen, wenn er einen Advocaten um Rath fragt, er mag nun Recht haben, oder nicht. Und dieses war also die Ursache des Hn. Germani Sinceri. Er hat daher die curiosesten, und insgemein vorkommenden Rechtsfälle zu erörtern gesucht. Erstlich wird die Sache kurz erzählet; Hierauf dasjenige vorgestellet, was man bey jeder Gelegenheit dem Richter zum Behuf seines Rechtens vortragen kann, man mag Kläger, oder Beklagter seyn. Als-

denn ist ein rechtliches Gutachten, oder Bedenken beygefüget, daß man daraus ersehen könne, wie dieses, oder jenes sich in den Rechten verhalte, gegründet, oder ungegründet sey. Endlich folgt der richterliche Spruch. Es sind übrigens in den rechtlichen Bedenken, die Stellen aus den Rechten angeführet, woraus die Sache erwiesen wird. Es sind in diesem Buche folgende achtzig Rechtsfragen erörtert.

Erste Rechtsfrage. Was die Worte: für sich und seine Erben, bey einer auf diese Weise übergebenen Nutznießung ausweisen? **Zweyte Rechtsfrage.** Wie, und wenn ein Contract, oder ander dergleichen Geschäfte, wegen vorgebender Trunkenheit, wieder aufgehoben und zernichtet werde? **Dritte Rechtsfrage.** Wenn ein Zeuge außer Gericht etwas aussagt, nachgehends aber vor dem Richter solches wiederspricht, ob, und was ihm zu glauben? **Vierte Rechtsfrage.** Ob die Verstreichung der Fatalien (oder der zur Appellation bestimmten zehn Tage) einen ohne Ausnahme der Appellation verlustig machen? **Fünfte Rechtsfrage.** Wie, und wenn ein aus Unvorsichtigkeit zugefügter Schade ersetzet werden solle? **Sechste Rechtsfrage.** Ob jemand, um seine Unschuld zu erweisen, Zeugen aufführen könne, die sonst verwerflich, und zum Zeugnis untüchtig sind? **Siebende Rechtsfrage.** Ob, und wenn ein Kind, das sich wider der Eltern Willen verheyrathet, enterbet werden könne? **Achte Rechtsfrage.** Ob ein gütlicher Vergleich, oder schieds-

schiedsrichterlicher Spruch, wegen starker Läsion, oder dem einen Theil zugefügten großen Schaden wiederum aufgehoben und zernichtet werden könne? **Neunte Rechtsfrage.** Ob ein Minderjähriger einen mit einem Eide bekräftigten Contract wieder umstoßen, und begehren könne, in integrum restituiret, oder in seinen vorigen Stand wieder eingesetzet zu werden? **Zehende Rechtsfrage.** Wenn ein Vasall ein altväterlich Lehen, mit Einwilligung des Lehenherrn, verkauft, ob dessen Sohn solches bey Lebzeiten des Vaters wieder an sich ziehen möge? **Eilfte Rechtsfrage.** Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind, demjenigen, welches vor solcher Legitimation ehlich oder rechtmäßig gebohren worden, in Ansehung des Erstgeburtrechts vorgezogen werde? **Zwölfte Rechtsfrage.** Ob eine Braut, welche nach geschehenem Eheversprechen, in Erfahrung gebracht, daß ihr Verlobter vor gedachtem Versprechen sich mit einer und der andern Weibsperson in Unzucht vergangen, begehren könne, daß das geschehene Eheversprechen aus dieser Ursache wieder aufgehoben werde? **Dreyzehende Rechtsfrage.** Ob, und wenn man wieder einen Richter, der einen aus Verdacht wegen eines Verbrechens ins Gefängniß geworfen, klagen könne? **Vierzehende Rechtsfrage.** Ob, wenn jemand durch Schmeicheley oder Bitten ein Testament zu machen, oder wenn selbiges schon gemachet, solches zu verändern, verhindert worden, derjenige, der solches auf diese Weise hintertrieben, könne deswegen belan-

get, oder aus sothaner Ursache das Testament angefochten werden? Funfzehende Rechtsfrage. Ob der fiduciarische Erbe, bey einem Fideicommiß, in Ansehung seiner Quartae Trebellianicae, (oder des ihm zustehenden vierten trebellianischen Theils) den Legatarien vorzuziehen sey? Sechzehende Rechtsfrage. Ob derjenige, der da befohlen, einem andern einen Streich zu geben, oder ihn zu verletzen, im Fall da dieser dadurch todt geschlagen wird, an dem Leben könne gestraft werden? Siebenzehende Rechtsfrage. Wenn ein Gläubiger eine Handschrift oder Verschreibung in Händen hat, von deren der Schuldner sagt, daß sie schon bezahlet sey, wer beweisen müsse? Achtzehende Rechtsfrage. Ob ein Richter, der nach gesprochenem Urtheile von einer oder der andern Parthey Geschenke angenommen, deswegen könne angeklaget, und des Lasters der Bestechung oder Corruption beschuldiget werden? Neunzehende Rechtsfrage. Ob die Macedonische Rathserkänntniß, kraft welcher verbothen wird, einem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne baares Geld zu lehnen, auch statt habe, da man einem solchen Wein, Frucht, Oel, oder dergleichen geliehen, oder ihm solches übergeben, damit er es verkaufen, Geld daraus machen, und selbiges brauchen könne? Zwanzigste Rechtsfrage. Was die Worte, für sich und seine Erben in einem Bestande ausweisen? Ein und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie man ein Wild verfolgen, selbiges fällen und sich erwerben könne? Zwey und zwanzigste

Rechts-

Rechtsfrage. Wessen die Gefahr sey bey einer erkauften, aber noch nicht ausgelieferten Sache? Drey und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn jemand zum Vormunde verordnet worden, und seinen Pupillen etwas verwahrloset, oder geschadet, ehe er das sogenannte Vogtsgelübde abgeleget, oder, ehe er die Vormundschaft in der Forme angetreten, ob er zu Ersetzung dessen gehalten sey? Vier und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie man wegen des baufälligen Hauses seines Nachbars Caution oder Bürgschaft fordern könne? Fünf und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Donation oder Schenkung präsumiret werde? Sechs und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn es erlaubt sey, die Injurien zu retorquiren? Sieben und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn, wegen der Impotenz, oder Unvermöglichkeit, eine Ehe getrennet werden könne? Acht und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand aus Furcht der Folter, oder Tortur, ein Verbrechen gestanden, und bekennet, ihm sothane Geständniß Schaden bringen oder zugerechnet werden könne? Neun und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, wenn bey einem Lehen einige Lehenträger oder Vasallen sind, selbige das Lehen, ohne des Lehenherrn Einwilligung, unter sich zertheilen, oder sonst einander überlassen können? Dreyßigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einen bösen und beißigen Hund, ein schlägig Pferd ꝛc. hat, solches weiß, und den nicht abschaffet, für den Schaden, den solche jemand

mand zugefüget, stehen müsse? Ein und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand einen Eid schwöret, er wolle eine ihm anvertraute Sache nicht offenbaren, er selbige, ohne einen Meineid zu begehen, offenbaren dörfe, wenn sie schändlich, vermessen, und einem andern zum Schaden gereichend ist? Zwey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob die in einem Testamente angehenkte Condition, oder Bedingung: Ich vermache der Seja tausend Gulden, wenn selbige nach ihres Bruders, oder dessen und dessen Willen heyrathet, gültig sey oder nicht? Drey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, und wenn derjenige, der einen will umbringen, oder tödten, selbigen aber nur verletzet, an dem Leben könne gestraft werden? Vier und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn der in dem Testamente beschriebene Erbe die Erbschaft nicht antritt, und selbige den Erben ab inteſtato, (oder den Erben außer Testamente) überläßt, ob diese schuldig seyn, die Legaten auszuweisen, oder nicht? Fünf und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, und wenn man von einer Schuld, von deren keine Zinsen versprochen worden, Zinsen fordern könne. Sechs und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn in einem verkauften Hause ein Schatz gefunden wird, ob, und wenn der Verkäufer einen Anspruch daran machen könne? Sieben und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn jemand sich für einen Minderjährigen verbürget, ob ein solcher, im Falle der Minderjährige oder Hauptschuldner nicht bezahlt, oder bezahlen will, für denselben bezahlen

zahlen müsse? Acht und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn ein Dieb zum Strange verurtheilet, und würklich an den Galgen gehangen wird, der Strang aber mit demselben bricht, daß er hinunter fället, oder der Galgen mit ihm einstürzet, ob man ihn noch einmal henken könne? Neun und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn sich jemand für etwas ausgiebt, das er nicht ist, und dadurch die Leute betrüget, und gefährlicher weise hinters Licht führet, wie ein solcher anzusehen sey? Vierzigste Rechtsfrage. Wenn jemand etwas verkaufet worden, mit der Condition, daß er es allezeit und jederzeit ꝛc. gegen Erlegung des nemlichen Kaufschillings wieder abtreten müsse; wie diese Worte zu verstehen seyn? Ein und vierzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie das Recht, in einem Wasser, oder besondern Orte allein zu fischen, durch die Verjährung erhalten werde? Zwey und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn man die Erben eines Bürgen belangen, und die Bezahlung von ihnen fordern könne? Drey und vierzigste Rechtsfrage. Wenn jemand ein Bahn, mit der Gerechtigkeit zu jagen, oder mit Jagens Gerechtigkeit, übergeben worden, was solche Worte ausweisen? Vier und vierzigste Rechtsfrage. Wenn ein Schiffmann, Fuhrmann, oder dergleichen, den Zoll betrüglicher weise abgefahren, oder sonst die Waaren hinterhalten und verborgen, ob man dieserwegen nur seine eigenen Sachen, als Schiff, Pferde und Wagen ꝛc. oder aber auch die mit sich führenden Güter ansprechen könne? Fünf und vier-

zigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Weibsperson adoptiren, oder an Kindes statt annehmen könne? Sechs und vierzigste Rechtsfrage. Wenn, da zween, oder mehrere etwas mit einander gemein haben, und unzertrennet besitzen, einer den andern dahin anhalten könne, daß eine Theilung vorgenommen werden solle? Sieben und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Versprechung, von welcher vorgegeben wird, daß sie durch List, Betrug, oder Gewalt erhalten und erzwungen, oder da in einer Verschreibung die Ursache der Schuld nicht ausgedrückt worden, wieder aufgehoben und zernichtet werde? Acht und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn einer wegen lediger Muthmasungen zur Folter gebracht, oder gar für so viel als überwiesen angesehen werden könne? Neun und vierzigste Rechtsfrage. Ob man einen Gläubiger zwingen könne, wieder seinen Willen, die Helfte, oder einen andern Theil der Schuld, an Bezahlung anzunehmen? Funfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der eine ehrliche Tochter entführt, und sich mit derselben verheyrathet, mit der ordentlichen Strafe der Entführung beleget werden könne? Ein und funfzigste Rechtsfrage. Ob man schuldig sey, einem Delinquenten einen Fürsprech, oder Advocaten zu lassen? Zwey und funfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der sich mit einer heßlichen Weibsperson in Unzucht vergangen, nicht mehr strafwürdig sey, als der, so mit einer schönen Dirne unerlaubte Liebesgeschäfte getrieben? Drey und funfzigste

Rechts-

Rechtsfrage. Ob, und wenn jemand in seiner Mauer neue Lichter einbrechen, oder selbige verändern könne? Vier und funfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der die zu dem Heyrathen erforderliche Jahre noch nicht auf sich, und weder Eltern noch Großeltern mehr hat, in dem Falle, da er sich in eine zu seinem Nachtheile dienende Verlöbniß eingelassen, von seinem Vormunde und Befreundten davon abgehalten, und selbige wieder seinen Willen, auf dieser letztern Begehren, wieder könne oder solle aufgehoben werden? Fünf und funfzigste Rechtsfrage. Ob der gute Glaube (bona fides) zu allen, auch den dreyßig- und vierzigjährigen Verjährungen, oder Präscriptionen erfordert werde? Sechs und funfzigste Rechtsfrage. Wenn einer einen andern tödtlich verwundet, und nachgehends der solchergestalt Verwundete von einem andern getödtet wird, ob der erste Verwundende als ein Todtschläger angesehen und als ein solcher abgestraft werden könne? Sieben und funfzigste Rechtsfrage. Ob und wenn derjenige, der für betrügliche und unerlaubte Sachen Geld ausgegeben, nach entdecktem Betruge dasselbe wiederum heraus fordern könne, und wie ein solcher Betrüger anzusehen sey? Acht und funfzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Testament, welches von einem mit Gemüthskrankheit behafteten, auch einem, der sich selbst das Leben genommen, aufgerichtet worden, gültig sey? Neun und funfzigste Rechtsfrage. Wenn eine Sache jemand verkaufet, und von diesem gezeich-

net oder besiegelt, ihm jedoch nicht ausgeliefert, nachgehends aber einem andern ferner käuflich überlassen, und diesem ausgeliefert, und in Besitz gegeben worden, welchem von diesen beyden Käufern selbige zugehöre? Sechzigste Rechtsfrage. Ob ein Halb- oder Stiefbruder bey Lehensnachfolgen von des verstorbenen ganz- oder leiblichen Bruder von der Succeßion ausgeschlossen werde? Ein und sechzigste Rechtsfrage. Wenn jemand mit dem Scharf- oder Nachrichter sich gemein machet, mit ihm isset, trinket, spatzieren gehet, ꝛc. ob ihm solches an seinen Ehren schädlich? Zwey und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn zu einem zweyten Eheversprechen annoch die Schwängerung kömmt, das erste deswegen aufgehoben werde? Drey und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand, dem das Zugrecht zu einer Sache zukömmt, bey dem Verkaufe derselben gegenwärtig ist, dawider nichts einwendet, den Kauf, ohne was zu melden, in seiner Gegenwart vor sich gehen läßt, deswegen des Zugrechts verlustig werde? Vier und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand einen letzten Willen verordnet, in welchem er sich dahin erkläret, daß kein anderer als dieser gültig seyn solle ꝛc. nachgehends aber dem ungeachtet ein anderes Testament aufrichtet, dieses letztere vor dem ersten gültig sey? Fünf und sechzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn sich jemand wegen eines Verbrechens für den andern verbürgen könne? Sechs und sechzigste Rechtsfrage. Wenn bey einem sogenannten Accommodement

ment unterschiedliche Creditoren oder Gläubiger, davon der mehrere oder grössere Theil dem Schuldner einen Nachlaß thun, oder sonst zu gemeinem Nutzen der Masse etwas vornehmen wollen, ob die wenigern oder geringern Creditoren können gezwungen werden, auch darein zu willigen? Sieben und sechzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn derjenige, der in einem Forste, da die Jagd verboten, ein Wild fället, einen Diebstahl begehe, und ob ein solcher an dem Leben könne gestraft werden? Acht und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand eines andern Pferd, Ochse ꝛc. auf seinem Acker, Wiesen ꝛc. Schaden gethan, man selbiges wegnehmen, inne behalten, oder einschliessen könne, bis desselben Eigenthümer oder Herr den Schaden ersetzet hat? Neun und sechzigste Rechtsfrage. Wie es anzusehen sey, wenn die Meisterschaft von einem Handwerke ꝛc. unter sich ein Pact, Geding oder Vereinigung machen, ihre Waare ꝛc. nicht anders als um einen gewissen Preis zu geben? Siebenzigste Rechtsfrage. Wenn ein Mann etwas über neun Monat von seiner Frauen weg oder abwesend, krank ꝛc. ist, ob, wenn diese nach solcher Zeit ein Kind gebähret, derselbe solches als das seine ansehen und erkennen müsse? Ein und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn zwischen Eheleuten eine Schenkung gültig, auch wenn eine solche für eine Schenkung auf den Todesfall anzusehen sey? Zwey und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn eine Magd, Knecht oder Fremder ꝛc. etwas geworfen oder ausgegossen, da-

durch

durch einem Vorbeygehenden Schade zugefüget worden, ob man den Eigenthumsherrn desselben dafür nehmen, oder aber den Thäter darum suchen müsse? **Drey und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob, wenn bey einem von ungefähr und ohne vorher gepflogene Unterredung vorgegangenen Todtschlage einige gewesen, die zugeschlagen &c. haben, man aber nicht wissen kann, von welches Streiche, Hiebe &c. der Abgeleibte verstorben, man diese alle mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags belegen könne? **Vier und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob ein Verlobter, der seine Braut für keine Jungfer zu erfinden vermeinet, begehren könne, daß solche besichtiget, und er nach dessen Erfindung von derselben geschieden werden möchte? **Fünf und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob es erlaubt sey, einen Brunnen zu graben, wodurch des Nachbars Quelle abgegraben wird? **Sechs und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob man einen fremden Schuldner an demjenigen Orte, da er contrahiret, oder die Bezahlung versprochen, im Fall er solche nicht geleistet, nebst seinen Gütern in Arrest behalten könne? **Sieben und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob derjenige, der wegen der Liederlichkeit, &c. seines Advocaten, Anwalds &c. Schaden erlitten, begehren könne, in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden, im Fall er sich deswegen an demselben nicht erholen kann? **Acht und siebenzigste Rechtsfrage.** Ob, und wenn ein Kauf, darinn kein Kaufschilling benennet worden, kräftig und

gültig

gültig sey? Neun und siebenzigste Rechtsfrage. Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind der Lehens Nachfolgen fähig seye? Achtzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein von dem Fürsten oder Landesherrn legitimirtes Kind zu Lehens Nachfolgen fähig seye?

Zur Probe wollen wir die zwey und funfzigste, und vier und siebenzigste Rechtsfrage hersetzen.

Zwey und funfzigste Rechtsfrage. p. 198

Ob derjenige, der sich mit einer heßlichen Weibsperson in Unzucht vergangen, nicht mehr strafwürdig sey, als der, so mit einer schönen Dirne unerlaubte Liebesgeschäfte getrieben?

Rechtsfall.

Bernhard, ein alter Student, besudelt sich unzüchtiger Weise mit Fredegunda, einer garstigen und heßlichen Weibsperson, wird auch deswegen für den Ehegerichter gefordert, und seiner begangenen unerlaubten That halben abgestrafet. Weil aber Ferdinand, der sich mit einer schönen jungen Dirne gleichfalls in Unzucht vergangen hatte, von eben diesem Richter mit einer gelindern Strafe angesehen wurde, als vermeinte er Bernhard, daß ihm hierinnen zu viel, ja gar offenbar Unrecht geschehen, und er also befugt sey, wegen gedachten unterrichterlichen Spruchs vor dem obern Richter folgendermaßen klagen zu können.

Bern-

Bernhards Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich muß zwar zu meiner eigenen Schande vor allen Dingen gestehen, daß ich mich vor etwas Zeit mit Fredegunda in unerlaubte Liebesgeschäfte eingelassen habe, deswegen auch für den in dergleichen Sachen zu sprechen habenden Richter gefordert, und daselbst nach desselben Gutdünken abgestrafet worden bin. Dieweil ich aber leyder erfahren müssen, daß gemeldter untere Herr Richter in Ansehung der Abstrafung sothanen Versehens keine Gleichheit beobachtet, indem er Ferdinanden, der auf eben die Art, wie ich, sich mit Rosetta in Liebesgeschäften zu sehr vertiefet hat, mit einer weit gelindern Strafe angesehen, als habe geglaubet, berechtiget zu seyn, vor dem weisen obern Herrn Richter klagend einzukommen, und denselbigen zu bitten, daß er dem untern Herrn Richter auferlegen möchte, meine Sache noch einmal zu untersuchen, und mich, weil ich in den nemlichen Umständen, in denen Ferdinand war, mich befinde, auf die Art, wie ihn, abzustrafen, oder aber, daß derselbe geruhen möchte, die mir allbereit auferlegte Strafe nach dessen weisen Gutdünken gnädigst zu mildern rc. der ich rc. verharre rc.

Antwort und Bericht des untern Richters.

Weiser Herr Richter, rc.

Wir verwundern uns nicht wenig, daß Bernhard sich erfrechen darf, sich bey demselben über unser

unser Urtheil zu beschweren, und zu sagen, daß wir ihn mit einer allzuharten Strafe angesehen haben. Es vermeinet zwar derselbe sich darauf steuren zu können, daß Ferdinand, der sich ebenfalls, wie er, in Unzucht vergangen, etwas gelinder abgestrafet worden. Wenn man aber die bey diesen beyden Stellen vorkommende Umstände in Erwegung ziehet, so findet man gleich, daß sich Bernhard weit mehr versehen, als Ferdinand, und also auch eine etwas härtere Strafe verdienet habe. Denn erstlich ist Ferdinand annoch um ein gutes jünger, als der dißmalige Kläger, und also von einem Weibsbilde leichter zu verführen. Sodann ist diejenige, mit welcher er in Unehren gelebet, eine solche Person, die durch ihre Schönheit und Jugend auch einen solchen leicht einnehmen kann, der sonsten sich aller Zucht und Keuschheit befleißigt; da hingegen diejenige Weibsperson, mit welcher sich Bernhard allzugemein gemachet, schon ziemlich alt, und dabey so ungestalt und heßlich ist, daß sie auch der verliebtesten Mannsperson gleichsam einen Eckel vor der Liebe erwecken sollte. Da nun Ferdinand viel heftiger in Versuchung geführet, und zur Unzucht angereizet worden, als haben wir gefunden, daß ihm das begangene Verbrechen nicht so übel könne ausgedeutet, und er also nicht mit so harter Strafe belegt werden, als Bernhard, der, allem Ansehen nach, aus der Unzucht gleichsam eine Profeßion machet, indem er sich mit einer solchen Weibsperson vergangen, die ihm gedachtermaßen nicht nur

zu

zu keiner Verführung und Versuchung Anlaß geben können, sondern die wegen ihrer Heßlichkeit ꝛc. ihm annoch einen Abscheu vor die Liebe verursachen sollen. Dieses ist also die Ursache des Unterschieds der in Ansehung Bernhards und Ferdinands gefällten ungleichen Urtheile. Wir stellen nun dem weisen Herrn Richter anheim, zu beurtheilen, ob wir unserer Pflichte und Amte ein Genügen geleistet oder nicht. Die wir ꝛc. verharren ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Die Hurerey und Unzucht ist ein schändliches Laster, welches vor Zeiten nach Gottes Befehl an den Weibspersonen mit einer Lebensstrafe beleget wurde a). Heut zu Tage wird dieselbe zwar nicht mehr an dem Leben bestrafet, (denn sonst müßten gar viele Leute getödtet werden) dennoch aber, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer willkührlichen Strafe angesehen. Gleichwie nun alle Laster und Verbrechen, in Ansehung der dabey sich ereignenden Umstände, größer oder kleiner, und hiemit mehr oder weniger strafbar sind, also verhält es sich auch hier, und wird daher die Unzucht, je nachdem dieselbe beschaffen, härter oder gelinder abgestrafet. Wenn jemand zu einem Laster Anlaß bekommen, und dazu verführet worden, so wird ein solcher insgemein nicht so hart abgestrafet, als derjenige, der solches mit freyem Wil-

a) Deuteron. Cap. XXII. v. 21. *Harprecht* ad Inst. Tit. de publ. Iud. ad §. Item Lex Iulia de adult. 4. n. 127.

Willen, oder aus Vorsatze, hiemit ohne Verführung oder ihm gegebenen Anlaß ausgeübet hat b). Eben so ists auch beschaffen mit der Unzucht, allwo der Richter auf alle Umstände fleißige Acht haben, und einen jeden nach Beschaffenheit derselben mehr oder weniger bestrafen soll. In obigem Rechtsfalle hat sich Bernhard gar schändlich vergangen, daß er sich mit einem so alten, garstigen und heßlichen Weibsbilde besudelt und verunreinigt. Man kann von ihm nicht sagen, daß er durch diese oder jene Lockung, Versuchung rc. sey verführet worden, indem die Umstände seiner Beyschläferin keine dergleichen Muthmaßung zulassen; muß man also glauben, es sey demselben eines, wie das andere, wenn er nur in Unehren zu lieben habe, und daß er also aus unreiner Liebe gleichsam ein Handwerk mache. Da nun dieses ein weit schändlicher und strafbarer Laster ist, als dasjenige, da einer durch eine schöne, junge, wohlgestalte Weibsperson sich, um Unkeuschheit zu begehen, bereden läßt, indem dieser letztere durch diese und jene Versuchung und Anreizung oft zu einem solchen Laster dergestalt angeführet wird, daß er auch wieder seine sonst gewöhnliche Keuschheit darein willigt, und daher selbiges nicht mit bestem Willen begehet c), als ist hierinn ein Unterschied zu

b) cit. *Harprecht* loc. cit. n. 128.

c) *Matth. Berlichius* part. 4. Conclus. pract. Concl. 93. n. 16 cit. *Harprecht* loc. cit. n. 128. & 129 ibique plures.

zu machen. Weil denn Bernhard keine dergleichen Anreizungen gehabt, mithin aus vorsätzlichem Unzuchtstriebe sich mit einer heßlichen Beyschläferin dergestalt vergangen hat, als ist derselbe auch mit einer schärfern Strafe anzusehen, als Ferdinand, der von einer so schönen Dirne so heftig angereizet und in Versuchung verführet worden. Soll es also bey des untern Richters Urtheil sein Verbleiben haben.

Rechtlicher Spruch.

Es soll bey demjenigen sein Verbleiben haben, was der untere Richter in Ansehung der dem Bernhard zu dictirenden Strafe erkannt hat.

p. 289

Vier und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob ein Verlobter, der seine Braut für keine Jungfer zu erfinden vermeynet, begehren könne, daß solche besichtiget, und er nach dessen Erfindung von derselben geschieden werden möchte?

Rechtsfall.

Sigmund Eckelhaft verlobt sich mit Jungfer Nachbarfreundin, läßt sich auch mit derselben wirklich copuliren; nachdem aber derselbe in der ersten Nacht seine eheliche Pflicht verrichten sollte, dünkte ihn, gemeldete seine Verlobte möchte sich der Jungferschaft nicht zu sehr beflissen, sondern selbige vor ihm schon einem oder mehrern andern gegönnet haben, derowegen stieg er von ihro aus dem Bette, berührte dieselbe weiter nicht, gieng für den Richter, und begehrte, daß selbige besichtiget, und auf Erfinden, daß sie keine Jungfer mehr

mehr sey, er von ihro geschieden werden möchte, folgende Klage einführend.

Herrn Eckelhafts Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Daß die Betrügerey heut zu Tage so groß wäre, hätte ich mir niemals einbilden können; ich verlobte mich mit Jungfer Nachbarfreundin, in der Meinung, daß dieselbe annoch eine reine keusche Jungfer sey, ja ich war in dieser meiner Muthmaßung dergestalt verhärtet, daß ich mein Alles darauf gesetzet hätte, sie wäre ihr Lebtag von keinem einigen Mannsbilde dergestalt berühret worden, daß dadurch ihre Jungferschaft hätte einige Noth leiden sollen, indem sie sich jederzeit also zu verstellen wußte, als wenn sie keine Mannsperson nur um sich leiden könnte. In diesem meinen Gedanken hat mich annoch nicht wenig gestärket, daß uneracht ich mit derselben über ein Vierteljahr verlobet war, sie mir dennoch nicht einmal erlaubet hätte, ihro inner dieser Zeit auch nur einen Kuß zu geben, will geschweigen etwan weiter mit derselben in die Liebesgeschäfte einzutreten. Ich gedachte, wenn man eine reine Jungfer in der Stadt finden möchte, so könnte man gewiß sich bey Ihro anmelden; so wußte sie sich zu verstellen. Wie ich aber die erste Nacht bey ihro schlafen und meine eheliche Pflicht verrichten sollte, da fand ich den Betrug; man mag sich die Entsetzung, in welche ich gerathen bin, leicht einbilden, wenn ich just das Gegentheil dessen, so ich

fest geglaubet, angetroffen habe. Da konnte ich wohl merken, warum sich dieselbe zuvor so scheinheilig gestellet, nämlich damit ich von der Ueberzeugung ihrer Reinigkeit dergestalt sollte eingenommen werden, daß ich auch bey den augenscheinlichen Zeichen des Gegentheils dennoch glauben sollte, sie sey nichts destoweniger eine Jungfrau ꝛc. Wenn ich nun nicht gesonnen bin, eine solche für mein Weib anzunehmen, die allen Umständen nach sich mit Unzucht schon vielleicht sehr vielmal beflecket haben muß, als bitte ich, das hochrichterliche Amt möchte gedachte so genannte Jungfer Nachbarfreundin durch die darzu Verordnete besichtigen lassen, und im Falle, wie ich nicht zweifele, erfunden werden wird, daß ihre Jungferschaft Noth gelitten, mich von ihro wiederum zu scheiden, der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Antwort der beklagten Nachbarfreundin.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich muß mich in der That für meinen dermaligen Ehemann rechtschaffen schämen, daß er durch eine so abgeschmackte und unüberlegte Klage seine Einfalt dergestalt öffentlich an den Tag giebet. Ich finde gar nicht nöthig zu seyn, die von ihm angeführten Gründe durch eine Widerlegung zu vernichtigen, indem dieselben an sich selbst dergestalt ungültig und der Vernunft so zuwiderlaufend sind, daß derjenige, der selbige durch Gegengründe umzustoßen sich bemühen würde, sowohl als der dismalige Kläger einer ziemlichen Einfalt

zu

zu beschuldigen wäre. Wenn mein Ehemann, gleichwie er vorgiebet, ein so guter Kenner der Jungferschaft ist, so scheinet es, derselbe müsse sich in demjenigen, so er mir aufbürden will, ziemlicher maßen versehen haben, und also ich hierinn eher von ihm, als er von mir betrogen worden seyn. Dem aber sey wie ihm wolle, so lasse ich alles vorgegangene an seinen Ort gestellet seyn, und bitte den weisen Herrn Richter, er möchte Klägern auferlegen, er solle mir erweisen, daß ich mich jemals in Unzuchte vergangen, widrigenfalls er mich als seine Frau erkennen, mit mir als gebräuchlich, in Friede und Einigkeit hausen und leben solle. Womit ꝛc. verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß derjenige, der sich mit einer Weibsperson verlobet, in der Meinung, sie sey annoch eine Jungfer, könne begehren geschieden zu werden, dafern ein solcher erweisen und darthun kann, daß sich selbige in Unzucht vergangen, daran ist nicht zu zweifeln a): Ob aber die Scheidung auch Platz habe, im Falle, da solches nicht erwiesen, sondern nur durch natürliche Muthmaßungen dargethan werden will, daß sich eine solche der Unkeuschheit ergeben haben müsse, dieses wollen zwar einige behaupten b): Die mehrern aber halten dafür, daß eine Scheidung ꝛc. deswegen nicht Platz habe, weil die natürlichen Zeichen der Jungferschaft

 durch

a) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Rit. Nupt. §. 100.
b) cit. *Lauterb.* loc. cit. *Carpzov.* I. C. L. 2. def. 193.

durch unterschiedliche Zufälle, ohne Zuthun einer Mannsperson, in Unordnung gebracht werden können c). Weil also hierinn solche Ungewißheit ist, als soll derjenige, der sich auf solche natürliche Muthmaßungen berufet, beweisen, daß solche Unordnung ꝛc. wegen getriebener unerlaubter Liebe, und nicht durch einen natürlichen Zufall geschehen sey; kann ein Verlobter dieses nicht beweisen, so soll derselbe in seiner Klage abgewiesen, und ihm nicht einmal die Besichtigung, vielweniger die Scheidung gestattet werden. Da nun Herr Eckelhaft seine Klage gleichfalls nur auf natürliche Muthmaßungen gründet, so soll er in seinem Begehren abgewiesen, und dafern er seiner Frau nichts unehrliches erweisen kann, mit deroselben als Ehemann zu leben angehalten werden.

Rechtlicher Spruch.

Es soll Sigmund Eckelhaft erweisen, daß sich seine dermalige Ehefrau mit jemand wirklich in Unzucht vergangen, widrigenfalls es bey der dißmaligen vollzogenen Ehe sein Verbleiben haben, und er selbige für seine rechtmäßige Ehefrau erkeñen soll.

Hieraus wird man nun im Stande seyn, sowohl von der Schreibart, als auch von dem Inhalte dieses Buchs zu urtheilen. Jene ist schweizerisch: dieser aber gemein: und wenigstens bey uns von keinem großen Nutzen. Denn wir zweifeln, daß sich jemand getrauen wird, eine von den darin-

c) *Wesenb.* ad ff. Tit. de Rit. Nupt. n. 8. C. 13. Caus. 32. q. 1. C. 25. X. de Iureiur.

darinnen gegebenen Klagen zu brauchen. Dem Buche ist eine Abschilderung eines wahren Advocatens und eines Trölers vorangesetzt: welche zwar die Wahrheit zum Grunde, aber sonst nicht viel Schönes hat. Im übrigen wird in der Vorrede Hoffnung gemacht, mehrere Theile zu liefern.

* *

IV.

Gründlicher Unterricht von der

letzten Burggrafenwahl in der kayserlichen und des H. Reichs Burg Friedberg, oder wahrhafte und bescheinigte Species Facti von der den 7 Aug. 1749 bey dem in der kayserlichen und des H. Reichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen Convente nach Inhalt und Anweisung kayserlichen Privilegien, Ordnung, Statuten, und langwürig beständiger Observanz, recht- und ordnungsmäßig geschehenen, auf Herrn Ernst Ludwig von Breidenbach zu Breidenstein ausgefallenen Burggrafenwahl. Nebst Herrn Johann Jacob Mosers politischen und rechtlichen Bedenken über die letztere zwiespaltige Burggrafenwahl, und *Georg. Ludou. Boehmeri* ICti Dissertatio de Iuribus ex Statu militari Germanorum pendentibus. Göttingen, verlegts Joh. Wilhelm Schmidt, Universit. Buchh. 1750 in 4. auf 19½ Bog.

Die Aufschrift der gegenwärtigen Schrift giebt den Inhalt sattsam zu erkennen. Und wir wollen unsern Lesern einen kurzen Auszug aus derselben mittheilen.

p. 1 Nach dem 1748 am 20 Sept. erfolgten Todesfalle Herrn Hans Eitel Diede zum Fürstenstein, Burggrafens zu Friedberg, wurde von denen Herren Baumeistern eine präliminare Regimentsversammlung ausgeschrieben, und alle gesetz- und observanzmäßige Verordnungen gemacht, wie es mit der Justiz und anderen Angelegenheiten der Burg Friedberg während der Erledigung gehalten werden sollte. In dem ausgeschriebenen Regimentsconvente wurden verschiedene neue Burgbedienten angenommen. Zu gleicher Zeit aber meldeten sich auch die Herren Burgmannssöhne geistlichen Standes und suchten in die Burg aufgenommen zu werden. Die Evangelischen widersetzten sich zwar diesem Gesuche auf das äußerste: unterdessen wurde doch der Wahlconvent gegen das Herkommen weit hinausgesetzt. Die Catholischen bemüheten sich ihr Suchen wegen Aufnehmung der Geistlichen geltend zu machen, und verlangten, daß der zur Wahl angesetzte Termin bis zu Austrag dieser Sache verschoben werden möchte. Mit diesen vereinigten sich die sämmtlichen, auf hohe Stifter präbendirte Burgmannssöhne. Die Absicht der Catholischen war bedenklich, weit aussehend, und stritte wieder das uralte Herkommen der Burg. Es wurde dahero auch das Ansuchen derer Herren Canonicorum durch ein kayserliches Rescript abgeschlagen; dem ohngeachtet aber doch der Wahltag auf zweene Monate verschoben. Ob nun gleich hieraus eine jährige ganz ungewöhnliche Vacanz des Burg-

grafen-

grafenamts entstehen mußte, so ließ man sich doch evangelischer Seits, um Friede und Einigkeit zu erhalten, den auf den 5 Aug. bestimmten Wahltermin gefallen. Man konnte zwar wegen des Suchens der geistlichen Herren sicher seyn, da es so offenbar wieder die Gesetze, und das uralte Herkommen war, wie man sich denn deswegen auf die gelehrte Abhandlung des Hn. Hofr. **Böhmers** zu Göttingen de Iuribus ex Stat. mil. pend. c. 3. beziehen konnte; unterdessen erachtete man doch für dienlich, vermittelst eines Gegenberichts pro informatione iudicis das nöthige anzuführen. Hierauf meldeten sich die Präbendati des Stifts Fulda, um vermöge eines vorgegebenen **Privilegii** von Kayser Carln IV. vom Jahr 1357 in die Burg aufgenommen zu werden: ohngeachtet diesen ein **Nichtgebrauch** des Privilegii von fast vierhundert Jahren entgegen stehet, wie denn auch dasselbe ganz und gar in Zweifel zu ziehen ist. Weil man nun catholischer Seits gleich vom Anfange die Absicht gehabt hatte, die Wahl auf die lange Bank zu schieben, um dadurch gegen die Evangelischen mit der Zeit einen Vortheil zu erlangen, oder wohl gar dem evangelischen Burgwesen den letzten Stoß zu geben, so machten die catholischen Burgmänner mit denen Herren Canonicis gemeinschaftliche Sache, und suchten den Wahltermin abermals weiter hinaus zu setzen. Es blieb aber dem ohngeachtet durch ein kayserliches Conclusum, bey dem einmal angesetzten Wahltermine; und die Glieder der Burg wurden

durch den kayserlichen Commissarium zur Einig
keit angemahnet; wiewohl in diese Vorstellung
einige Bedenklichkeiten einflossen, daß man für
nöthig erachtete, dagegen reseruanda zu reserviren.
Auf Anhalten des catholischen Herrn Baumei-
sters wurde der Wahltermin auf den 7 Aug. be-
stimmt, und alle Anstalten zur Burggrafenwahl
vorgekehret: man hatte auch große Hoffnung,
die Streitigkeiten friedlich zu endigen. Allein
p. 11 diese Hoffnung verschwand gar bald, indem die
Catholischen am Wahltage selbst sich von den Ev-
angelischen trenneten, und eine besondere Wahl
wiederrechtlich vornahmen. Die Evangelischen
machten dem ohngeachtet alle Anstalten zur bevor-
stehenden Wahl, verfügten sich in gewöhnlicher
Proceßion nach der Kirche, und ordneten das er-
forderliche Scrutinium an. Die mehresten Stim-
men fielen auf Herrn **Ernst Ludwig von Brei-
denbach**, einige auf den Herrn von **Riedesel**,
die wenigsten aber auf den **Freyherrn von Dal-
berg**. Man nimmt zwar von der gegenseitigen
Wahl wegen der offenbaren Nichtigkeiten keine
Wissenschaft; man führet aber an, daß auch bey
derselben nicht die mehresten Stimmen zusammen
gebracht worden sind. Die kayserlichen Privile-
gia ergeben mit mehrern die Rechtmäßigkeit des
evangelischen Verfahrens. Denn es ist nach die-
sen Privilegien noch niemals die Bestätigung ei-
nes durch die mehresten Stimmen erwählten Burg-
grafen versagt worden. Es kommt auch nach ge-
meinen und besonderen Rechten alles auf die mei-

sten

sten Vota bey der Wahl eines Burggrafens an; und dieses Erforderniß darf niemals außer Acht gelassen werden. In der gegenwärtigen Wahl finden sich maiora in Ansehung des ganzen Collegii, die sonst nicht einmal erforderlich sind. Die Catholischen suchen sich zwar des iuris eundi in partes zu bedienen; allein die alte Verfassung der Burg steht ihnen hierinnen im Wege; da die p. 21 Burggrafenwahl allemal durch die mehresten Stimmen geschehen ist; und also nach dieser Beschaffenheit der Burg die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben muß. Wenn das remedium iuris eundi in partes hierauf gezogen wird, so vereitelt es die ältesten Verträge und kräftigsten und bündigsten Eidschwüre. Ferner ist auch noch die Aufnahme der geistlichen Herren noch im Processe, und davon noch nichts ausgemacht. Man will also die Evangelischen aus ihrer possessione vel quasi verdrängen, das Herkommen verändern, und sich eines solchen Rechtsmittels bedienen, welches nach der Beschaffenheit dieses Handels nicht zuläßig ist.

Dieses ist kürzlich die Species facti der geschehenen Burggrafenwahl zu Friedberg; und es erhellet hieraus, wie wiederrechtlich man sich catholischer Seits hierbey verhalten habe; und wie viel Ursachen hingegen die Evangelischen haben, sich zu Ihrer kayserl. Majestät Gerechtigkeit einer allergnädigsten Bestätigung ihrer vorgenommenen Wahl, und Vernichtigung der von catholischer Seiten gethanen Eingriffe, zu versehen.

Hierauf

p. 27 Hierauf folgen die zu dieser Specie facti ge-
hörigen, und darinnen angezogenen Beylagen,
129 welche 100 Seiten einnehmen. Nach diesen folgt des Herrn Joh. Jac. Mosers politisch und rechtliches Bedenken über diese letzte zwiespaltige Burggrafenwahl. In dieser erweist der Herr Verfasser, es bedienten sich die Catholischen ganz zur Unzeit des remedii iuris eundi in partes. Denn 1. schiene dieses remedium in solchen Collegiis überhaupt und besonders ietzo sehr bedenklich: Da 2. die Evangelischen dem Gegentheile die Fähigkeit, zur Wahl gebracht zu werden, gar nicht in Zweifel zögen; auch 3. ihnen sonst allemal dieses Mittel in thesi sehr unrichtig vorgekommen wäre: Und über dem 4. dieses Verfahren denen Bemühungen ihrer Parthey auf allgemeinen Reichsversammlungen entgegen liefe. 5. Auch ins künftige denen Protestirenden selbst zum grösten Vortheile gereichen könnte. 6. Sey die Burg quoad statum anni decretorii ein Corpus mere Evangelicum, nicht mixtum; es hätten auch darinnen die Catholischen nicht gleiche Rechte mit denen Evangelischen. Die Evangelischen wären nicht in partes gegangen, da dem Freyherrn von Dalberg einige Evangelische Vota zugefallen. Nachdem dieses der Herr Verfasser gezeigt hat, so wird der rechte Begrif des iuris eundi in partes feste gesetzt: es werden die Schwierigkeiten vorgestellt, welche die Catholischen jederzeit wieder dieses Mittel gemacht haben. Der Herr Verfasser erweiset ferner, daß die

die Burggrafenwahl gar keine Religionssache sey, daß also das ius eundi in partes hier nicht angewendet, und daß so wenig eine kayserliche provisional Verordnung, als die verlangte alternativa, denen Rechten gemäß, hier statt finden könne: insbesondere da man nach dem Friedensinstrumente denen Catholischen nur Eligibilitatem zuerkennen müsse, welche ihnen im gegenwärtigen Falle nicht in Zweifel gezogen worden sey. Und endlich wären die von Catholischer Seiten angezogenen Ursachen mehr suasoriæ, als daß sie eine rechtliche Verbindlichkeit bewürken könnten.

Nach dem Titel soll auch noch zu Ende des Herrn Hofrath Böhmers zu Göttingen Dissertatio de iuribus ex statu militari veterum Germanorum pendentibus angedruckt seyn. Wir haben sie aber vergeblich daselbst gesuchet. Unterdessen werden wir von dieser schönen Abhandlung zu anderer Zeit mit mehrern reden.

* *

V.

Akademische Abhandlungen.

Leiden.

Bey Abraham Kallwier ist auf 3 und einen halben Bogen gedruckt: Iacobi Hop Dissertatio Iuridica inauguralis ad L. 74. §. 1. D. ad Senatus Consultum Trebellianum, 1748. in 4to.

Es ist unter den Auslegern des Römischen Rechts bekannt, daß L. 74. §. 1. D. ad SCt. Trebell. nicht eine von den leichtesten Stellen in unserm Römischen Rechts-Buche ist, und dieses zwar, nicht sowohl wegen der Worte, welche an und für sich deutlich genug zu seyn scheinen, als vielmehr wegen derer darinnen enthaltenen Gründe des Rechts. Herr Hop hat daher diese Stelle in gegenwärtiger Abhandlung zu beleuchten gesucht. Die Abhandlung selbst ist in drey Hauptstücke abgetheilet: in dem ersten wird der in dieser Stelle enthaltene Fall vorgestellet: in dem andern wird überhaupt zu bessern Verstand dieser Legis 74. etwas von den fideicommissis berührt: in dem dritten aber die in der Stelle vorkommende Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu heben gesucht.

Der Fall, oder Casus gegenwärtigen Stückes der Pandecten ist dieser: Fabius Antoninus hinterläßt einen Sohn, den Antoninum, und eine Tochter, die Honoratam, beyde annoch unter der pubertate. Diese enterbt er, und setzt ihre Mutter die Juniam Valerianam zur Erbin ein, sie soll aber der Tochter drey hundert, und einige andere Dinge als ein Vermächtniß auszahlen: Ferner beschweret er die Mutter mit einem fideicommisso vniuersali. Denn er befiehlet, sie solle die ganze noch übrige Erbschaft nach Abzug der dreyhundert, und noch einiger andern Dinge, welche er seiner Tochter zu geben verordnet hatte, seinem

seinem Sohne Antoninus wieder ausantworten, wenn er das zwanzigste Jahr erreicht haben würde; wenn dieser aber vor dem zwanzigsten Jahre versterben sollte, eben diese Erbschaft der Tochter überliefern. Nun stirbt die Mutter Junia Valeriana ohne Testament, und hinterläßt beyde Kinder als gesetzmäßige Erben zu gleichen Theilen. Nachdem stirbt auch der Sohn Antoninus, da er das zwanzigste Jahr angetreten, aber noch nicht vollbracht hat, und hinterläßt seine Tochter, die Fabiam Valerianam, als Erbin. Von dieser fordert nun des Vaters Schwester, die Honorata, das fideicommissum, und den Theil der Erbschaft aus ihres Vaters Testamente, das ist, den in ihres Vaters letzten Willen fideicommittirten Theil der Erbschaft; und gewinnt den Proceß bey dem Präside der Provinz. Von diesem Ausspruche des Präsidis appellirten die Vormünder der Fabia Valeriana an den Kayser: sie schützten die Armuth ihres Mündels vor, und führten die Verordnung des Kaysers Hadrians an, in welcher der Kayser befohlen hatte, in Ansehung der municipal Aemter ein nur angetretenes für ein verflossenes Jahr zu halten. Der Kayser Antoninus aber wurde durch die Billigkeit der Sache, durch die Worte des Testaments, wenn er das zwanzigste Jahr erreicht haben würde, ingleichen durch die Gründe, welche Paulus, nebst einigen andern, aus der Lege Aelia Sentia vorbrachte, bewogen, wider die Klägerin zu sprechen, ob er gleich wußte,

daß

daß der Kayser Marcus einsmal einen Mann, der das siebenzigste Jahr nur angetreten, von der Vormundschafft nicht entschuldiget hatte.

In dem andern Hauptstücke wird von den fideicommissis dasjenige angeführt, was zum Verstande gegenwärtiger Stelle nöthig zu seyn scheinet. Weil es aber lauter bekannte Wahrheiten sind, so übergehen wir dieses mit Stillschweigen, und schreiten vielmehr zum dritten Hauptstücke, als dem vornehmsten Theile, dieser Abhandlung.

Die Worte unserer Stelle sind folgende: Fabius Antoninus impuberem filium Antoninum, & filiam Honoratam relinquens, exheredatis his matrem eorum Iuniam Valerianam heredem instituit: & ab ea trecenta, & quasdam res filiae reliquit; reliquam hereditatem omnem filio Antonino, cum ad annum vicesimum aetatis peruenisset, voluit restitui, quod si ante annum vicesimum decessisset filius, eam hereditatem Honoratae restitui præcepit. Da hier zweene impuberes von dem Vater als enterbt vorgestellt werden, bey denen doch keine gerechte Ursache zur Enterbung Statt finden kann: so kann es jemanden wunderbar vorkommen, daß ihrentwegen keine querela inofficiosi testamenti angestellet worden ist. Des Herrn Verfassers Meinung hiervon ist diese: Wegen des Sohnes habe sie nicht angestellt werden können, da die Enterbung bona mente geschehen sey: Denn wer seinen Sohn dergestalt enterbet, daß, wenn er zu einem gewissen Alter

gekom-

gekommen ist, die Erbschafft ihm ausgeantwortet werden solle; wie es in gegenwärtigem Falle geschehen ist; der thut es in keiner bösen Absicht L. 3. §. 3. D. de vsufr. L. 12. §. 2. de bon. lib. L. 18. de lib. & post. In Ansehung der Tochter aber habe diese Klage um deswillen nicht angestellet werden können, weil die dreyhundert und einige andere Dinge, welche der Vater derselben vermacht hatte, ohne Zweifel das Pflichttheil ausgemacht haben. In dieser Stelle finden sich ferner folgende Worte: Mater intestata decessit vtrisque liberis legitimis heredibus. Bey diesen Worten merket der Herr Verfasser an, daß ohne Zweifel beyde Kinder den Besitz der Erbschaft zu gleichen Theilen ergriffen haben. Dieses schließt er aus den Worten, welche mitten in unserer Stelle vorkommen: a qua amita fideicommissum (&) ex testamento patris portionem hereditatis petebat. Denn diese beyde bedeuten, nach des Herrn Verfassers Meinung, daß sie den andern Theil des fideicommissi, der ihr nach dem väterlichen Testamente zukam, gesucht habe; und dieses erweißt er in folgenden mit mehrerm.

In der gegenwärtigen Stelle fähret der Jurist fort: Filius postea annum agens plenum nonum decimum & ingressus vicesimum, nec dum tamen eo expleto, decessit, filia herede Fabia Valeriana sua relicta: a qua amita fideicommissum (&) ex testamento patris portionem hereditatis petebat. Die letztern Worte fideicommissum & ex test. &c. machen die größte Schwierigkeit aus. Wenn

man sie annimmt, wie sie da stehen, so sind sie ohne Zweifel unrichtig. Die Klägerin kan ja nicht zu gleicher Zeit das fideicommissum und den Theil der Erbschaft, der ihr vermöge des väterlichen Testaments zukam, als zwo unterschiedene Dinge, fordern, weil sie schon in dem Besitz des einen Theils der Erbschaft war. Daher meint unser Herr Verfasser, in diesen Worten läge ein ἓν διὰ δυοῖν, welche Figur er sowohl aus alten Autoren, als auch aus unsern Gesetzbüchern durch Exempel erweiset, und sie wären also so viel, als: fideicommissam ex testamento patris portionem hereditatis. Und es ist nicht zu läugnen, daß man die Worte also verstehen muß, wenn man nicht lieber gar so lesen will. Denn & ist ohnedem schon von den Auslegern und Ausgebern für verdächtig gehalten worden, und an Statt fideicommissam kann von den Abschreibern leicht fideicommissum durch ein umgekehrtes V für Λ geschrieben worden seyn.

Die Schwester des Vaters hatte den Proceß bey dem Präside gewonnen. Denn es war schon in vielen Fällen so gesprochen worden, daß die im Testamente enthaltene Worte si ad annum -- peruenisset ein völlig zurückgelegtes Jahr anzeigten L. 6. D. de O. & A. L. 3. §. 3. de min. L. 48. D. de cond. & demonstr. Die Vormünder der Fabiä Valerianä appellirten an den Kayser, und wendeten die Dürftigkeit der Pupille vor. Sie beruften sich auf eine Verordnung des Kaysers Hadrians, in qua quantum ad munera muni-

municipalia, iusserat eum annum, quem quis ingressus esset, pro completo haberi: Allein dieser Grund war nicht allzuwichtig, weil dieses, wie man aus L. 6. D. de mun. & hon. siehet, honoris causa verordnet war. Daher wir auch in unsrer Lege nicht finden, daß der Kayser Antoninus hierauf gesehen habe. Sondern es steht darinnen: motus fuit & aequitate rei, & verbis testamenti, & argumentis, quae praeter alia quaedam Paulus ex Lege Aelia Sentia proferebat. Die Billigkeit besteht darinnen, weil die Aftereinsetzung aufhöret, wenn Kinder zur Welt kommen. L. 102. D. de cond. & demonstr. L. 30. C. de fideicomm. Ferner ließ sich der Kayser durch die Worte des Testaments bewegen: cum ad annum vicesimum peruenisset, wie der Jurist sagt. Allein diese Worte hätten ihm nicht genugsamen Grund geben können, indem er nach diesen Worten das zwanzigste Jahr hätte völlig zurückgelegt haben müssen. Sondern er hat vielmehr auf den ganzen Zusammenhang des Testaments sein Augenmerk gerichtet: wiewohl Paullus der Kürze wegen nur die ersten cum --- peruenisset anführet. Wenn aber, wie zu glauben ist, der Kayser auch zugleich auf die Worte: si ante annum vicesimum decessisset gesehen hat, so mußte er die Klägerin abweisen. Denn wer das zwanzigste Jahr angetreten hat, der stirbt in der That nicht vor dem zwanzigsten Jahre. Durch diese Erklärung fällt alle Schwierigkeit weg; und es ist alsdenn nicht nöthig, mit Merillio und Wissenbachen zu sagen, die Stellen

L. 48. D. de cond. & demonstr. und die gegenwärtige widersprächen einander. Was aber die Gründe, die Paullus nach unserer Lege, aus der Lege Aelia Sentia vorgebracht haben soll, betrifft, so läßt der Herr Verfasser die Sache unausgemacht. Wir halten aber dafür, daß uns hiervon Herr Rücker in seinem Buche de ciuili & naturali temporis computatione cap. 3. die beste Erklärung gegeben habe.

Dieses ist der Innhalt der gegenwärtigen Abhandlung. Sie ist übrigens wohl geschrieben.

Göttingen.

Am 22 Octob. des vorigen Jahres vertheidigte der berühmte und um die wahre Rechtsgelahrheit hochverdiente Herr geheime Justizrath Gebauer eine gelehrte Streitschrift von 14 Bogen, unter der Aufschrift: *Singularia de Priuilegiis.* Die Stelle eines Respondenten vertratt ein geschickter von Adel, der Herr von Mannsberg der ältere.

p. 9 Im ersten §. giebt der Herr Verfasser eine Beschreibung eines Privilegii, und sagt, daß solches sey lex *priui* seu de *priuo* lata, wobey er diese Meinung aus verschiedenen Stellen des Marius
10 Victorinus und Gellius bekräftiget. Im andern §. wird der Ursprung des Worts *priuus* angezeiget, und solcher aus dem griechischen Worte
15 *πρίω* hergeleitet. Der dritte §. erinnert den Unterschied, welcher unter den Privilegiis zu seyn pfleget, da sie nämlich entweder fauorabilia, oder

odiosa

odiosa sind. Im vierten wird die Ursache p. 16
angegeben, warum unter den monarchischen Regierungen hauptsächlich viel Privilegia gegeben
werden. Im fünften erzählt der Herr Ver- 18
fasser die Ursachen, warum denen freyen Republiken die Privilegia so verhaßt sind, und setzt den Grund darinnen, weil durch die Privilegia die Gleichheit unter den Bürgern aufgehoben
würde. Er führet ferner ein Gesetz des Solons 20
an, nach welchem verboten war, von einer einzelnen Person ein Gesetz zu machen, wo solches nicht bey allen auf gleiche Weise gelten sollte, welches die angeführten Stellen aus dem Demosthenes bekräftigen. Er giebt diesen natürlichen Haß aller freyen Republiken wieder die Privilegia für die Ursache an, warum die Decemuiri in die zwölf Tafeln die Verordnung: *Priuilegia ne irroganto*, eingerücket hätten. Daher sagt Ulpian in L. 8. D. de Legib. *Iura non in singulas personas, sed generaliter constituuntur.* Im 26
sechsten §. wird die Frage erörtert: Ob die Decemuiri alle Arten von Privilegiis verboten haben, oder nur diejenigen, die einzelnen Personen zur Strafe aufgebürdet werden? Die Gelehrten sind hierüber sehr uneinig. Johann Oldendorp hält dafür, daß der Sinn dieses Gesetzes nicht sey, daß gar keine Privilegia sollten gegeben werden; sondern die Verfasser der zwölf Tafeln hätten hierdurch nur die allzuvielen Privilegia, die nicht anders, als schädlich, seyn müßten, verhindern wollen, und dieses habe Gelegenheit gegeben, daß die

Privilegia nicht anders, als in der größten Versammlung des Volks hätten sollen verliehen werden. Allein Oldendorp ist ohne Zweifel durch den Ort des Cicero in seinem Buche de Legibus, den er nicht recht eingesehen hatte, auf diese Mei-
p. 27 nung gerathen. Franz Balduin und Pardulphus Pratejus scheinen eben diese Meinung gehabt zu haben, da sie diese Stelle der 12 Tafeln also ausdrücken: *Priuilegia nisi in centuriatis*
28 *comitiis ne irroganto.* Diesen stimmt auch Ludwig Charondes bey. Hingegen Hotmann, Crispin, und Råvard sagen, der Sinn dieser Stelle der zwölf Tafeln sey, daß die Privilegia gar nicht sollten geduldet werden, weil sie solche Gesetze sind, die einen Unterschied machen; da doch bey einem Gesetze dieses eine Nothwendigkeit ist, daß es alle gleich verbindet. Richard Vit hingegen stimmt der Meinung des Oldendorps
30 bey. Der große Cujaz erklärt die Worte: Priuilegia ne irroganto, nicht wie Oldendorp, den er wiederlegt, sondern sagt: Priuilegia XII Tabb. vocant, quae de vna tantum persona concipiun-
31 tur in omnia tempora. Jacob Gothofredus verwirft die Meinung derer gänzlich, welche dafür halten, daß nur priuilegia fauorabilia, aber keine odiosa verboten gewesen, und beweist, daß irrogare nicht allein von den odiosis priuilegiis, sondern auch von den fauorabilibus gebraucht werde: wie Cicero sich der Redensart: irrogare leges, für scribere leges bediene. Zuletzt erzählt der Herr Verfasser noch die Meinungen Gra-

vina

vinä und Noodts, die beynahe mit Oldendor-
pen übereinstimmen. In dem achten §. erzählt p. 41
Herr Gebauer die Meinung des Marcilius, wel-
cher dafür hielt, einige Privilegia wären erlaubt,
hingegen andere verboten gewesen. Im neun-
ten wird auf jedweden Grund des Marcilius 47
besonders geantwortet. Im zehnten wird die
Meinung des Dacier untersucht. Und da der
Hauptpunkt bey den Privilegiis auf die Bestim-
mung des Gesetzes ankömmt, so giebt der Herr
Verfasser einen kurzen Begriff von dem Gesetze
nach der Meinung des Capito bey dem Gellius,
und wiederlegt zugleich die Einwürfe des Gellius.
Der zwölfte und dreyzehnte §. zeigt, daß ein
Gesetz nur befehle, nicht aber erlaube. Und im
vierzehnten wird dargethan, daß ein Privile- 61
gium allemal etwas befehle, oder verbiete, ob es
gleich nur zu erlauben scheinet. Im fünfzehn-
ten wird erwiesen, daß ein Privilegium nicht nur
lex priua, oder ein Gesetz, welches einzelne Per-
sonen angehet, sondern auch priuatio legis, eine
Ausnahme einiger Personen oder Sachen von
dem Gesetze, oder ein ius singulare genennet werde.
Im sechzehnten wird der Unterschied unter den 71
Privilegiis angeführt, nach welchem sie in realia
und personalia, impetrata und gratuita eingetheilt
werden. Im siebenzehnten wird die Frage er-
örtert, ob Gesetze vorhanden seyn, darinnen ver-
ordnet sey, daß die Privilegia, die umsonst gege-
ben worden sind, mit der Person aufhören sollen.
In den folgenden aber werden diese Fragen ent-

p. 80 schieden: ob man die Privilegia, welche aus bloßen Gnaden ertheilet werden, in dem engsten Verstande auslegen, und deswegen dafür halten müsse, daß sie mit der Person zugleich aufhören? Oder, ob sie um deswillen aufhören, weil der Impetrant nur für sich, nicht aber auch zugleich für seine Erbfolger gesorget zu haben scheinet? wie Gailius in Obs. dafür hält: Ob derjenige, welcher ein priuilegium gratiosum ertheilet hat, dasselbe auch nach seinem Gefallen wiederrufen und aufheben könne? und endlich: Ob die gratuita priuilegia nach dem Tode desjenigen, der sie verliehen hat, der Bestätigung seines Nachfolgers mehr nöthig haben, als diejenigen Privilegia, welche nicht umsonst ertheilet werden? Alle diese Fragen sind mit einer großen Gründlichkeit und Scharfsinnigkeit ausgeführet, und beurtheilet: wobey zugleich die gemeinen Meinungen der Rechtslehrer wiederlegt werden. Im Anhange liefert der Herr Verfasser eine Nachricht von dem Leben des Georg Achatius Enenkel, Freyherrn von Hoheneck, welcher ein sehr merkwürdiges Buch de priuilegiis hinterlassen hat.

Die ganze Schrift zeigt von einer weitläuftigen Erfahrung und Kenntniß der Rechte, und der besten Schriftsteller, welche man beständig an dem berühmten Herrn Gebauer bewundert hat. Man findet bey Gelegenheit viel artige und auserlesene Anmerkungen in gegenwärtiger Abhandlung. Es sind auch ein Paar Anmerkungen über das Corpus Iuris Ciuilis darinnen, welche der Herr Verfasser

fasser in die von ihm versprochene neue Ausgabe desselben bringen wird, woraus man sich einen Begriff von der Vortrefflichkeit derselben machen kann. Wir wünschen dem Herrn Verfasser nichts mehr als Muße, und Gesundheit hierzu, damit die gelehrte Welt sich ehestens über diese neue Ausgabe vergnügen, und die wahre Rechtsgelehrsamkeit den großen Vortheil daraus ziehen möge, den man ihr davon versprechen kann.

Unter dem Vorsitze des Herrn Hofraths Ayrer vertheidigte am 2 May dieses Jahrs auf der juristischen Catheder der Respondent, Herr Johann Wichelhausen, aus Bremen, seine Inauguraldisputation de arbitrio iudicis circa vsuras pecuniae mutuaticiae, auf 10 Bogen 4.

Da in dem Contracte des Mutui insbesondere in Ansehung der Zinsen und Interessen täglich vor Gerichte viel Streitigkeiten vorkommen, und die Rechtsgelehrten selbst nicht einig sind, ob man die Zinsen fordern könne, oder nicht, wenn davon nichts ausgemacht worden ist: so hat der gelehrte Herr Verfasser sich in dieser Abhandlung bemüht, ein herciscundus ICtus zu seyn, und die Mittelstraße zu erwählen, in welcher man allemal am wenigsten sich verirren kann. Er nimmt also diejenige Meinung an, welche der natürlichen Billigkeit am allernäheſten kömmt, und hält dafür, es sey in dergleichen Fällen, wo wegen der Zinsen nichts bestimmt worden ist, dem Gutdünken des Richters zu überlassen, die Sache nach Befindung der Umstände zu entscheiden. Doch wir

müssen von dieser schönen Abhandlung etwas umständlicher reden, und unsern Lesern davon eine hinlängliche Wissenschaft geben. Sie ist in drey Abschnitte getheilet.

Erstlich wird von dem mutuo überhaupt gehandelt, und gezeigt, woher das Wort seinen Ursprung habe. Da auch die alten Juristen in Erklärung der Etymologien sehr fleißig und sorgfältig gewesen sind, so sagt der Herr Verfasser, die alten Juristen hätten diese Gewohnheit von denen stoischen Weltweisen entlehnet, als welchen sie alle zugethan gewesen wären. Dieses ist heut zu Tage die gemeine Meinung der meisten Rechtsgelehrten, und man findet sie überall angewendet, nachdem Cujaz und Merillius dieselbe auf die Bahn gebracht haben. Ja wenn auch jemand wäre, der die elegantiorem Iurisprudentiam übrigens ganz und gar für quisquilias hielte, so wird er doch bey Gelegenheit diesen Spruch beten können: Die alten Juristen waren Stoiker. Man glaubt dieses um deswillen, weil unterschiedene Meinungen der Juristen, welche wir noch in den Pandecten finden, mit den stoischen Sätzen übereinstimmen: wohin man auch die etymologischen Erklärungen oder Anspielungen zu rechnen pfleget. Allein wenn dieser Schluß seine Richtigkeit haben sollte, müßte erstlich erwiesen werden, daß nur allein die stoische Secte, und keine andere mehr, diese Sätze vertheidiget hätten. Nun aber kann man erweislich machen, daß diese Meinungen auch andern Philosophen, als denen socrati-

schen

schen und platonischen gemein gewesen sind. Damit wir nur bey denen Etymologien und Anspielungen der Worte bleiben, so finden wir schon bey dem Plato, daß sich Socrates derselben bedient hat. Um aus vielen nur ein Exempel anzuführen, so sagt Socrates bey dem Plato im Phädro, das Wort θεὸς käme von θέειν her. Und es ist auch kein Wunder, daß schon die ältesten Philosophen, und nachgehends die Juristen diese etymologischen Anspielungen geliebt haben. Denn was kann dem Gedächtnisse und dem Verstande vortheilhaffter seyn, als wenn man zeigt, der Begriff sey schon in dem Worte selbst enthalten? Die Anspielung auf den Klang des Wortes muß nothwendig dieses wirken, daß der Begriff sogleich gegenwärtig wird, so bald als man das Wort höret. Man hat daher auch nicht Ursache, die alten Juristen zu tadeln, daß sie sich dieser Anspielungen bedienen, gesetzt auch, die Etymologie wäre nach der Grammatik gar nicht richtig. Genug wenn sie mit dem Klange des Wortes übereinkömmt, und wenn man daraus den Begriff deutlich machen kann. Solchergestalt wird nun von den alten Juristen das mutuum abgeleitet, quod ex meo tuum fiat, und also von *meum* und *tuum*. Und ohngeachtet wir dem Herrn Verfasser zugeben, daß auch andere Contracte diese Eigenschaft haben, daß ex meo tuum wird, und also dieses nicht allein von dem mutuo gesagt werden kann; so sind wegen dieser Anspielung die Juristen doch nicht zu tadeln, da zumal dieses bey dem

mutuo

mutuo am meisten zu zeigen nöthig war, daß dadurch das Eigenthum der geliehenen Sache übertragen werde. Man kann zwar nicht sagen: vbi ex meo tuum fit, ibi est mutuum: allein man kann doch so schlüßen: cum ex meo tuum non fit, esse mutuum non potest. Die Etymologie selbst aber scheinet ihre Richtigkeit zu haben. Denn es ist wohl ohne Zweifel, daß mutuum und mutare aus dem griechischen Worte μοῖτον und μοιτᾷν entstanden ist; denn wir wissen, daß der größte Theil der alten lateinischen Worte aus dem Griechischen und zwar dem Aeolischen, oder dorischen Dialecte entstanden ist, als welches die eigentliche Sprache der Albaner war, von welchen die Römer entsprungen sind. Das Wort μοῖτον, welches aus μοὶ und τὸν oder τεὸν zusammengesetzt ist, war, wie Varro berichtet, noch bey den Sicilianern gewöhnlich. Der Herr Verfasser aber meint, dieses könne man um deswillen nicht zugeben, weil es wahrscheinlich sey, daß die Sicilianer dieses Wort von den Römern, nicht aber diese von jenen bekommen hätten: denn die Sicilianer wären von den Römern entsprossen. Wir wissen zwar nicht, aus was für einem beglaubten Geschichtschreiber er dieses zu erweisen im Stande seyn möchte, so viel wir uns aber besinnen können, sind die Sicilianer ihrem Ursprunge nach Griechen, und nicht Römer, gewesen. Kurz von der Sache zu reden, mutuum hat ohnstreitig seinen Namen daher bekommen, quod genus genere mutatur, siue par pro pari accipitur & reddi-

redditur, wie Cicero ad Diu. V, 2. sagt. Nachdem nun der Herr Verfasser die Etymologie von dem mutuo ausgeführet hat, so zeigt er, was mutuum sey, daß dasselbe nur in rebus fungibilibus Statt habe; und erklärt diese. Ferner, daß das mutuum ein Contractus realis sey, und widerlegt diejenigen, welche dasselbe nur für einen Contractum consensualem halten. Hierauf thut er dar, daß dadurch das Eigenthum veräußert werde, und begegnet kürzlich den Einwendungen des Salmasius, und anderer, welche dieses läugnen. Gleichwie aber durch ein Darlehn das Eigenthum veräußert wird, also muß es in des Eigenthümers Gewalt stehen, ob, und unter was für Bedingungen, er etwas verleihen will, und ob er es umsonst, oder unter gewissen Zinsen geben will, oder nicht. Unser Herr Verfasser hält demnach dafür, daß das mutuum nicht absolute gratuitum, oder beneficum, sondern nach den Umständen bald onerosum, bald gratuitum sey: ob er gleich zugiebt, (denn wie wollte er es läugnen können, da wir die kläresten Zeugnisse hiervon finden?) daß nach der lateinischen Sprache nur das Darlehn ein mutuum sey, welches umsonst, und ohne allem Vortheil gegeben wird; und daß es hingegen fœnus genennet werde, so bald als Zinsen dafür genommen werden. Denn fœnus ist, wie Nonius sagt, accepti fœtus, vnde & fœnus dictum est, vt Graece τόκος, quasi partus mutui sumti.

In der andern Abtheilung wird von den Zinsen des ausgeliehenen Geldes gehandelt. Zinsen, lateinisch vsurae, sind nach des Herrn Verfassers Beschreibung, ein Zuwachs des Capitals, oder dasjenige, was für den Gebrauch des geliehenen Geldes gegeben wird. Die Zinsen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche. Ordentliche Zinsen sind, wenn nur die Nutzung des geliehenen Capitals geschätzet wird; außerordentliche aber, wenn auch außer dem noch die Gefahr des Capitals, welche der Gläubiger über sich nimmt, mit in den Anschlag kömmt. Die ordentlichen Zinsen werden wiederum eingetheilet in lucratorias, compensatorias, und punitorias; davon die erstern auch ohne, daß der Schuldner in mora ist, vermöge des Vertrages gezahlt werden müssen, und einzig und allein zum Gewinste des Gläubigers gehören; die andere Gattung aber sind das sogenannte Interesse; die dritte aber entstehen ex mora des Schuldners; wiewohl man, nach des Herrn Verfassers Meinung, die beyden letzten Gattungen unter eine bringen kann. Ob nun aber die Zinsen nach dem natürlichen Rechte erlaubt seyn, davon ist des Herrn Verfassers Meinung diese, schlechterdings wären sie nicht verboten; sondern, wenn sie die gehörige Maße nicht überschritten, erlaubt, woferne sie aber das Ziel überstiegen, welche Gattung man mordentes vsuras nennt, unerlaubt. Ueberhaupt aber käme es hier auf das Gesetz der Liebe des Nächsten an. Hierauf zeigt er, daß auch die

Offen=

Offenbarung denen Zinsen nicht zuwider; und daß also das canonische und päbstliche Recht hierinnen eines großen Fehlers zu beschuldigen sey, da es alle Zinsen überhaupt und schlechterdings verwirft. Ob nun aber gleich Zinsen zu nehmen nicht unerlaubt, sondern vielmehr billig ist, so hat doch die Erfahrung gelehret, daß die Menschen aus Geitz darinnen öfters die Billigkeit aus den Augen setzen, und allzugroße Zinsen nehmen. Daher war es nöthig, daß die Gesetzgeber endlich der Begierde sich mit des andern Schaden durch unmäßige Zinsen zu bereichern ein Ziel setzten. Der Herr Verfasser geht sowohl die römischen, als auch die deutschen Gesetze, nach der Reihe durch, und zeigt, wie hoch die rechtmäßigen Zinsen von Zeit zu Zeit gesetzt worden sind.

In dem dritten Abschnitte handelt der Herr Verfasser von dem Gutdünken des Richters in Ansehung der Zinsen. Vors erste zeigt er überhaupt, daß dem Gutdünken des Richters vieles überlassen werden müsse, weil die Gesetzgeber nicht alle Vorfallenheiten haben voraussehen, und in den Gesetzen berühren können. Hierauf lehret er, daß dieses insbesondere in dem mutuo statt finde; weil nach seiner Meinung das mutuum kein negocium mere ciuile, oder contractus stricti iuris, wie die meisten Ausleger des Rechts dafür halten, sondern vielmehr ein negocium iuris gentium ist, worinnen man nach der natürlichen Billigkeit verfahren muß. Weil nun aber die Rechtslehrer nicht einig sind, worinnen man den Grund der Zinsen

setzen

setzen müsse, so zeigt derselbe ferner den Unterschied, der sich hierinnen nach den römischen und deutschen Rechten findet. Nach den römischen Gesetzen und Rechten konnten, einige wenige und von dem Herrn Verfasser angeführte Fälle ausgenommen, keine Zinsen gefordert werden, welche durch ein pactum nudum versprochen, oder ausgemacht worden wären, weil ein solches pactum kein Fundament zu einer Klage abgab. Also musten die Zinsen durch eine stipulationem ausgemacht und bestimmt seyn, wenn man anders dieselben fordern wollte. Ja man konnte sie nicht einmal propter moram fordern. Nach den deutschen Rechten aber, welche auch den pactis nudis eine kräftige Verbindlichkeit zugestehen, dergestalt, daß aus denselben eine Klage erhoben werden kann, müssen auch die Zinsen bezahlet werden, welche nur durch ein solches pactum versprochen worden sind. Eben diese Rechte verordnen auch, daß das Interesse morae in mutuo erstattet werden solle. Und hierinnen sind auch die Rechtslehrer mit der grösten Eintracht einig. Allein desto mehr gehen sie von einander ab in Ansehung der Frage: Ob man in zweifelhaften Fällen, wenn weder durch einen Vertrag Zinsen versprochen, noch aus Ursache eines Verzugs klagbar worden sind, ein gratuitum, oder ein fœneratitium mutuum vermuthen müsse. Diejenigen, welche sagen, man müsse ein mutuum fœnebre vermuthen, führen die heutige Gewohnheit an, da man das Geld nicht leicht anders, als auf Zinsen, ausleihet. Und diese meinen also, die

Zinsen flössen aus der Natur des mutui, auch ohne Vertrag, ohne Verzug und im Gegentheile Geld, so keine Renten giebt, würde nicht vermuthet. Diejenigen aber, welche das Gegentheil vertheidigen, sagen, unsere Sitten und Gewohnheiten giengen von dem römischen Rechte nicht weiter ab, als, daß zu Bestimmung der Zinsen keine stipulatio erfordert werde, sondern ein bloßer Vertrag hinlänglich sey; die Natur des mutui aber sey bey uns noch eben so beschaffen, wie sie bey den Römern gewesen, das ist, eigentlich gratuita. Und diese Meinung wird von den sächsischen Rechtslehrern angenommen. Denn unsere Rechte gebieten die Zinsen nicht, sondern gestatten sie nur. Wer sich also dieser Erlaubniß nicht bedienet, und sich nicht ausdrücklich Zinsen versprechen läßt, kan sie auch nicht fordern; sondern man hält dafür, er habe sich nach den Rechten gerichtet, nach welchen das mutuum als gratuitum vermuthet wird. In dieser Zwistigkeit der Rechtslehrer behauptet unser Herr Verfasser, man müsse keine von beyden Meinungen schlechterdings annehmen, sondern vielmehr, nach Befindung der Umstände, bald dieser, bald jener folgen. Es würde also in zweifelhaften Fällen, dem Gutdünken, und der Einsicht des Richters überlassen werden müssen, wo von den contrahirenden Theilen nichts ausdrücklich ausgemacht worden wäre. Er sagt, nach unsern Rechten ist ein nudum pactum hinlänglich, die Zinsen, oder Interessen zu bestimmen. Nun kan ja das pactum so

wohl durch stillschweigende, als durch ausdrückliche Einwilligung gemacht werden. Also ist keine Ursache vorhanden, warum ein Richter den bloßen Worten eines Vertrags anhangen, und nicht vielmehr darauf sehen sollte, was für eine Absicht, und Meinung die contrahirenden Theile gehabt haben. Und dieses muß er aus den Umständen schließen. Denn da man nicht leicht von jemanden vermuthen kann, daß er ohne Ursache freygebig seyn, und etwas verschenken sollte, welches doch bey einem Darlehn ohne Zinsen geschiehet, so wird er auf die Freundschaft, Verwandtschaft, oder andere Verbindlichkeiten, in welchen beyde Contrahirende mit einander stehen, zu sehen haben, aus welchen man schließen kann, ob derjenige, welcher leihet, sein Geld ohne Renten gegeben haben möge. Es wird ferner der Unterschied der Personen, ob der Verleiher reich, der, welcher borgt, arm ist, die Zeiten, Gelegenheiten, und andere Umstände in Betrachtung gezogen werden müssen. Dieses wird von dem Herrn Verfasser durch Exempel erläutert, und durch die Gesetze bestärket. Zu Ende aber wird noch durch Responsa von Rechtscollegiis gezeiget, daß auch der Vsus fori hiermit übereinstimme.

Dieses ist der Inhalt dieser gelehrten Abhandlung, in welcher der Herr Verfasser eine große Stärke in den römischen und deutschen Rechten, eine gute Einsicht, und Belesenheit an den Tag geleget hat. Man findet darinnen theo-

retische

retische und praktische Wissenschaft mit einander verbunden, und das alte römische Recht mit dem heutigen vergesellschaftet: Und die Disputation ist doch sehr praktisch und wohl gerathen. Man kann hieraus schließen, daß diejenigen, welche das alte römische Recht gründlich verstehen, desto mehr im Stande sind, auch gut von praktischen Sachen zu schreiben; da hingegen diejenigen, welche jenes nicht recht einsehen, auch nicht einmal in diesem Stücke etwas taugliches zu Markte bringen. Die Abhandlung ist im übrigen rein, und angenehm geschrieben, und macht ihrem Verfasser Ehre.

Am 30 May bestieg Herr Daniel Tidemann aus Bremen, gleichfalls unter dem Vorsitze des Herrn Hofrath Ayrers, die juristische Catheder, und vertheidigte seine auf 9 Bogen gedruckte Inauguraldisputation de Rescissione contractus vitalitii.

Unter denjenigen jährlichen Renten, welche sowohl durch das canonische Recht, als durch die Reichsgesetze gebilliget, und bestätiget worden sind, haben die Rechtslehrer keine für billiger geachtet, als die reditus vitalicios. Da diese aber sowohl durch Handlungen unter den Lebendigen, als durch den letzten Willen ausgemacht, und bald titulo lucratiuo, bald oneroso aufgerichtet werden können, und da hiervon sehr viele Gattungen sind, so haben die berühmtesten Ausleger des Rechts diese Materie sehr sorgfältig und ausführlich abgehandelt. Allein die Caßirung und Vernichtigung ei-

nes solchen Handels ist von denselben sehr kurz berühret worden. Daher hat es der Herr Verfasser der Mühe werth geachtet, auch diese etwas genauer zu untersuchen, und gegenwärtige akademische Abhandlung damit zu beschäftigen.

Die Abhandlung ist in zween Abschnitte getheilet, davon der erste eine kurze Erklärung des Contractus vitalicii enthält; der andere aber die Vernichtigung eines solchen Handels zum Vorwurfe hat.

Nachdem der Ursprung des Worts vitalicius gezeiget, und dargethan worden ist, daß nach der Natur des Wortes alles hierunter begriffen sey, was zur Leibesnahrung und übrigen Nothdurft gehöret: weswegen man ihn auch in zierlicherm Lateine contractum alimentarium nennen könnte, so wird auch der Ursprung des Contracts selbst gewiesen. Man findet zwar schon in den römischen Rechten, L. 8. C. de rer. permut. L. 1. C. de donat. quæ sub mod. und andern Orten, daß es nicht ungewöhnlich gewesen ist, sein Vermögen einem andern zu überlassen, und sich dafür Zeit Lebens den Unterhalt auszumachen: allein dieser Contract ist doch unter den Deutschen viel häufiger und gewöhnlicher worden, da die Geistlichen anfiengen, die Layen zu bereden, ihnen für einen gewissen Unterhalt auf Zeit Lebens ihre Güter zu überlassen. Daher sind die precariae und praestariae entstanden. Es ist aber ein contractus vitalicius derjenige, wenn man sich gewisse Renten auf Zeit Lebens zu seinem Unterhalte ausmacht,

und

und dafür dem andern ein gewisses Capital, oder überhaupt das Vermögen auf beständig und immerwährend überlässet. Zu was für einer Gattung von Contracten dieser Handel zu rechnen sey, und was für eine Klage daraus angestellt werden könne, ist eine unnöthige und unnütze Frage, ohngeachtet sie die Rechtslehrer weitläuftig untersucht haben; und man thut mit dem Herrn Verfasser, am besten, wenn man sagt, dieser Contract habe seine eigene und besondere Natur, und Wesen, und man könne daraus von beyden Seiten eine kräftige und sichere Klage anstellen, die Erfüllung des beyderseitigen Versprechens zu erreichen: man möge im übrigen diese Klage benennen, wie man will. Es ist ja heut zu Tage bey uns Deutschen ohnstreitig, daß man aus einem bloßen Versprechen klagen könne. Es hat zwar niemals an Leuten gefehlt, welche diesen Contract, als ungerecht, und unbillig verworfen haben, da der eine Theil nach diesem Contracte jährlich mehr Renten ziehet, als man sonsten nach den Gesetzen für ein Capital zu nehmen berechtiget ist: oder welche wohl gar um deswillen diesen Handel für gefährlich ausgegeben, und wiederrathen haben, weil der andere Theil sich leicht verführen lassen könnte, denjenigen aus dem Wege zu räumen, dem er die Renten auszahlen muß, um desto zeitiger das Capital zu genießen. Allein der Herr Verfasser begegnet allen diesen Einwendungen. Er zeigt, daß man die Renten in diesem Falle nicht für ordentliche Zinsen eines Capitals zu hal-

ten habe, da nach dem Tode des Renteniers das ganze Capital dem andern anheim fällt; und daß also hierinnen keine vsuraria prauitas Statt finde: Und wenn auch dieser Contract zum Bösen Gelegenheit geben könnte, so ist es ja außer Zweifel, daß der Mißbrauch einer Sache den rechten Gebrauch nicht aufhebt. Hierzu kömmt noch, daß auch dieser Contract seine gewisse Regel, und sein gewisses Maß hat, nach welchem er eingerichtet wird. Denn vors erste muß eine Proportion zwischen dem Capital und den Renten gehalten, und dabey auf das Alter, Gesundheit des Renteniers, Ort, Zeit, Gewohnheit, und andere Umstände gesehen werden. Da nun aber von diesem Contracte zweyerley Gattungen sind, nämlich contractus publicus und priuatus vitalicius; so handelt der Verfasser kürzlich von dem Unterschiede dieser beyden Gattungen, und beschreibt hierauf dasjenige, was bey Vollziehung, und Schließung eines solchen Privatcontracts erfordert werde. Zu Ende dieses Abschnittes zeigt er noch mit wenigem die Wirkung dieses Contracts, daß nämlich, woferne beyde Theile denselben halten, der eine die ausgemachten Renten Zeit Lebens genießet, nach dessen Tode aber die Renten aufhören, und der andere regulariter, wenn nicht in dem Contracte zugleich des Eheweibes, oder der Kinder Meldung geschehen ist, das Capital eigenthümlich und vollkommen erhält.

In dem andern Abschnitte wendet sich der Herr Verfasser zur Haupt-Sache, und handelt

von

von der rescissione contractus vitalicii. Gleich im Anfange gehet er die unterschiedenen Bedeutungen des Worts rescissio durch, und zeigt, daß es hier nicht nur im weitläuftigen Verstande von allen denjenigen Vorfallenheiten, durch welche ein Contract ipso iure null und nichtig wird, sondern auch im engern Verstande genommen werde, von allen denjenigen Dingen, wodurch ein Contract, der sonst im übrigen richtig und gültig ist, nachgehends angefochten, und über den Haufen gestoßen werden kann. Denn gleichwie sonsten alle übrigen Contracte nichtig sind, wenn dabey solche Dinge vorkommen, welche der Einwilligung zuwieder sind; also wird auch durch eben diese Dinge der contractus vitalicius nichtig, und kann deswegen über den Haufen gestoßen werden. 1. Wird also gegenwärtiger Contract nichtig, wenn ein Betrug dabey vorgegangen ist; und zwar dieses um so vielmehr, da die Deutschen allemal in jedweden Handlungen Aufrichtigkeit und Treue ohne Gefährde beobachtet, und den römischen Unterschied unter den negociis bonae fidei und stricti iuris niemals angenommen haben. Wenn man also setzet, der, welcher sich Leibrenten ausmachet, habe sein wahrhaftes Alter aus Betrug verschwiegen, oder durch Verschweigung anderer Umstände den andern betrüglicher Weise, diesen Contract einzugehen, bewogen: so ist der Contract null und nichtig, und kann deswegen caßiret werden. Eben dieses hat auch Statt 2. wenn eine Gewalt oder Furcht angewendet worden ist: Und

3. in allen den Fällen, wo sonst die übrigen Contracte rescindiret werden können. Wenn man aber die rescissionem in engem Verstande nimmt, so kann dieser Contract 1. durch beyderseitige Einwilligung aufgehoben werden, so wie er durch beyderseitige Einwilligung geschlossen worden ist: 2. Wenn lex commissoria, oder eine solche Cautel in den Contract mit gesetzt worden ist, daß, woferne der eine Theil dem Contract nicht gemäß handeln würde, und die Renten nicht zu rechter Zeit bezahlet werden, der Contract nichtig seyn solle: Ja wenn auch dergleichen Cautel im Contracte nicht befindlich ist, kann doch der Handel 3. aufgehoben werden, woferne nur der andere Theil von seiner Seite dem Contracte ein Genüge geleistet hat: 4. propter læsionem enormem. Weil aber dieses einige Rechtslehrer läugnen, so geht der Herr Verfasser die Mittelstraße, und macht einen Unterschied, ob diese Läsion gleich vom Anfange des Contracts vorhanden gewesen sey, oder sich erstlich nachgehends geäußert habe. Er zeigt, woferne diese Läsion gleich vom Anfange des Contracts zu finden sey, daß aus nicht genau beobachteter Proportion des Capitals und der Leibrenten eine allzugroße Ungleichheit entstehen müßte, so könnte derjenige, welcher dadurch verletzt wäre, verlangen, daß der Contract caßiret werden solle. Woferne aber nachgehends erstlich bey dem Fortgange dieses Contracts, eine solche Verletzung gefunden würde, da im Anfange eine rechte Proportion beobachtet worden wäre, könnte der Con-

tract

tract deswegen nicht caßiret und aufgehoben werden. Eben dieses fände 5. auch Statt bey einem Minderjährigen. Vielweniger aber kann 6. wegen einer auf diesen Contract erfolgten Ehe der Contract rescindiret werden, wenn er vom Anfange gültig und richtig gewesen ist: und die Clausul rebus sic stantibus, welcher die Rechtslehrer sonst eine sehr weitläuftige Wirkung in den Contracten beylegen, kann hier gar nicht angewendet werden. 7. Wenn es gleich scheinen könnte, daß, wenn nach geschlossenem Contracte Kinder zur Welt kommen, dadurch der Contract könne vernichtet werden, da dieses in denen Schenkungen eingeführet ist; so beweist der Herr Verfasser das Gegentheil. Denn da der Contract vorher geschlossen worden ist, so können die Kinder von ihren Eltern kein größeres Recht begehren, als diese selbst gehabt haben; da zumal ein contractus vitalicius unter die rechtmäßigen Veräußerungen zu zählen ist. Endlich wird 8. gezeiget, daß ex iure retractus die Vernichtigung nicht geschehen könne.

Wir haben nunmehr den Inhalt dieser akademischen Abhandlung unsern Lesern vorgetragen. Es wird ein jeder hieraus von selbst urtheilen können, was er von dieser Abhandlung zu halten habe. Wir setzen noch hinzu, daß sie der vorhergehenden am Werthe gleich ist, und daß man aus beyden Abhandlungen Schüler des Herrn Hofrath Ayrers, oder wohl gar den Herrn Hofrath selbst erkennen könne.

Leipzig.

Herr Prof. Abraham Gotthelf Kästner hat eine Einladungsschrift zu seinen Sommer-Vorlesungen auf 1½ Bogen drucken lassen. Er handelt darinnen: de restitutione mutui, mutato pecuniae valore.

Es geschiehet öfters, daß, wenn eine alte Geld-Schuld zu bezahlen ist, sich indessen der Werth des Geldes verändert hat, und daher die Schuld entweder gar nicht in eben der Gattung erstattet werden kann, in der das Darlehn geschehen war; oder, wenn es in eben der Gattung wiedergegeben wird, so gilt es doch wenigstens ganz etwas anders, als es sonsten zur Zeit des Contracts gegolten hat. Diese Veränderung geht entweder alle Münzsorten in einer Provinz an, oder nur einige. Hier entsteht nun die Frage, ob die Münze in dem Werthe wieder zu erstatten sey, den sie zur Zeit des gemachten Contracts hatte, oder in dem, welchen sie zur Zeit der Zahlung hat. Diese Frage sucht der Herr Verfasser aufzulösen; Er betrachtet aber nur diejenige Veränderung des Werthes, den einige Münzsorten in einer Provinz leiden. Er setzt folgende Sätze voraus: Der Schuldner erlangt das Eigenthum, über das erborgte Geld, daß er damit nach seinem Gefallen verfahren könne; und er ist zur Wiedererstattung verbunden. Die Bezahlung aber ist also einzurichten, daß alle Wirkung des erborgten Geldes aufgehoben, und die Sache in den Zustand gesetzt wird, als wenn kein solcher Contract jemals

mals gemacht worden wäre. Dieses heißt aber nicht so viel, die Sache solle in einen solchen Zustand gesetzt werden, als wenn der Gläubiger das Geld beständig in seinem Kasten behalten hätte. Denn wenn man setzte, der Gläubiger könnte besorgen, er würde durch Veränderung des Werthes derselben Münzsorten Schaden leiden, woferne er es in seinem Kasten liegen ließe, so ist es nicht glaublich, daß er diese Münzsorten nicht wegschaffen würde. Es muß also der Gläubiger durch sein Darlehn keinen Schaden leiden. Hieraus folgt aber nicht, daß der Schuldner alles lucrum cessans, und damnum emergens ersetzen müsse, das der Gläubiger gehabt hat, weil er das Geld nicht selbst hat brauchen können. Denn er hat dem Gebrauche des Geldes auf eine Zeitlang freywillig entsaget. Das Geld wird ferner auf zweyerley Weise weggeliehen, entweder daß eben die Summe ohne Bestimmung der Gattung, oder daß eben die Gattung, ohne Bestimmung der Summe wieder erstattet werden soll. Hier wird nur von dem erstern geredet. Denn wenn eine Gattung Geld verborget wird, z. E. 12 ungarische Ducaten, so müssen auch eben so viel ungarische Ducaten wiedergegeben werden. Nachdem nun der Herr Verfasser dieses vorausgesetzt hat; so unterscheidet er zweene Fälle: 1. Wenn der äußerliche Werth des verborgten Geldes gewachsen, 2. wenn er verringert worden ist. Im erstern Falle zeigt der Herr Verfasser, daß die Zahlung in

in eben dem Werthe geschehen müsse, den die Münzsorten zur Zeit des gemachten Contracts hatten. Denn nach der oben gegebenen Regel muß durch die Zahlung die Sache in eben den Zustand gesetzt werden, als wenn der Gläubiger das Geld in seinem Kasten behalten hätte. Weil aber der Gläubiger zur Zeit, da er das Geld verborgte, keine Veränderung vermuthen konnte; so würde er das Geld in seinem Kasten behalten haben, wenn er niemanden gefunden hätte, dem er es leihen konnte. In dem andern Falle aber, wenn der Werth der Münzen fällt, hält der Herr Verfasser dafür, es müsse die Bezahlung in dem Werthe geschehen, den das Geld zu der Zeit hatte, da es geborget wurde. Denn wenn die Münzsorten fallen, wissen es gute Hauswirthe schon vorher. Der Gläubiger würde also die gefallenen Münzsorten ohne allen Zweifel fortgeschaffet haben, wenn er sie zu Hause gehabt hätte, oder doch wenigstens mit wenigerm Schaden, als er nunmehro leiden müßte, wenn er dieselben in dem Werthe wieder annehmen sollte, den sie zur Zeit des Contracts hatten. Der Herr Verfasser thut ferner dar, der Schuldner könne sich nicht beschweren, es geschähe ihm durch diese Entscheidung Unrecht. Denn vors erste, gesetzt, er litte dadurch Schaden, so geschiehet dieses mit Recht. Muß nicht der Eigenthümer allen Schaden in seinen eignen Sachen tragen? Er ist aber von dem erborgten Gelde Eigenthümer worden, wie die oben gesetzte Regel ausweiset. Zum andern aber so leidet

leidet er wirklich keinen Schaden, wenn der Werth des Geldes fällt. Denn da die Leute zu gegenwärtiger Bedürfniß und Nothwendigkeit Geld erborgen, so ist zu vermuthen, daß der Schuldner das Geld in eben dem Werthe ausgeben werde, in dem er es empfangen hat. Hierauf zeigt der Herr Verfasser, daß, ohngeachtet viele Rechtsgelehrte anderer Meinung sind, doch auch unterschiedene große Juristen ihm beypflichten; und daß die Gründe derjenigen nicht wichtig sind, welche die gegenseitige Meinung behaupten.

Alles dieses ist von dem Herrn Verfasser mit einer besondern Gründlichkeit, nach der natürlichen Billigkeit ausgeführt worden; und gehet also nicht dahin, daß er den ausdrücklichen Gesetzen, in denen ein anders verordnet worden, widersprechen wollte, da dem Herrn Verfasser doch dergleichen nicht vorgekommen sind. Uebrigens aber ist die lateinische Schreibart rein, und zierlich.

Herr D. Johann Tobias Richter, welcher sich durch seine Selectiora Iuris principia, und andere eben sowohl gerathene akademische Abhandlungen unter den Gelehrten sattsam bekannt gemacht, hat die längst gesuchte Professionem Iuris extraordinariam aus königl. allerhöchsten Gnaden erhalten, welche er am ersten des Heumonats durch eine Rede angetreten, und deßhalben eine Einladungsschrift, so bey Langenheim auf 2 ½ Bogen abgedruckt ist, herumgesendet hat.

Wir

Wir loben an dieser Schrift insonderheit die wohl getroffene Wahl des Thematis, so der Herr Doctor ausgeführet hat, indem diese Schrift nicht etwa von einer sehr bekannten und allgemeinen Materie, sondern de cura principum, præsertim nostrorum, circa iustitiam administrandam, gar schön und anmuthig handelt.

Der Werth dieser Abhandlung ist um so viel schätzbarer, weil sie in die Iurisprudentiam legislatoriam einschlägt, davon sehr wenige geschrieben haben. Es ist darinnen unwiedersprechlich ausgeführet, erstlich, daß Gesetze seyn müssen; Sodann, daß ein Fürst Gerechtigkeit handhaben, und der Ungerechtigkeit steuren solle. Endlich kommt der Herr Verfasser dahin, daß er gründlich zeiget, es hätten die alten Römer viele Gesetze gegeben, auch die nachfolgenden Kayser, Hadrian, Theodos, und Justinian hätten viele zum Nutzen des gemeinen Wesens abzielende Befehle ausgehen lassen, auch lasse der ietzige König in Preussen einen Codicem Fridericianum verfertigen, und unser allergnädigster Landesvater habe viele Mandate, als das von Feuer anlegen; das Mandat wider Abtreibung und Wegsetzung der Leibesfrüchte; ingleichen wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer; auch eine Kleider- und Trauerordnung anbefohlen. Dieses sind die hauptsächlichsten Gedanken, oder wie der Herr Verfasser sich ausdrücket, die vornehmsten rerum meditationes, so darinnen vorkommen.

S. S.

* * *

Folgende Bücher sind in der Handlung zu finden.

Ayrer, G. H. D. de Collisione protestationum illustrium etiam novissimarum circa quæstionem: Quis sit caput legitimum ordinis Aurei Velleris, 4. Gœtting. 750.

Consiliorum ac Responsorum Tubingensium Vol. IX. accurante Wolffg. Ad. Schœpffio, fol. Tub. 750.

Hollandi, Christ. Frid. Discursus Jurid. vel quasi Compendium equestre de Origine, juribus ac privilegiis ordinis Teutonici ac nobilitatis immediatæ S. R. I. in suis & aliorum statuum territoriis competentibus, 4. 750.

Knipschildt, Phil. Tractatus de Fideicommissis Familiarum Nobilium, von Stamm-Gütern, 4. Augustæ Vind. 750.

Lamm, D. Jo. Ge. Comment. de feudi hereditarii censualis qualitate vere feudali, nec minus vere effectu, 4. Vinariæ 750.

Rodingi, Guiliel. Pandectæ Iuris Cameralis, 4. Wetzl. 750.

Strykii, Jo. Sam. Dissertationum juridicarum Vol. primum nunquam antea editum, seu operum Sam. Strykii, Vol. XI. & XII. de selectis utriusque juris materiis, fol. Ulmæ 750.

Struvii, Burch. Gotth. Elementa juris feudalis edit. Jo. Aug. Hellfeldi, editio secunda auctior, 8. Jenæ 750.

Wagneri, Jo. Georg. Fundamenta Iuris naturæ & gentium, 8. Halæ 750.

Zechii, Franc. Præcognita Iuris Canonici, 4. Ingolst. 749.

Inhalt dieses vierten Stückes.

I. *Pagenstecheri* Commentarius ad Pomponii libros quatuor ad Sabinum.

II. *Trieri* Animaduersiones in Sam. Stryckii Examen Iuris Feudalis cum notis Daegeneri.

III. *Germani Sinceri* Vade mecum Iuridicum, oder der sich selbst rathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent.

IV. Species facti der letzten zu Friedberg geschehenen Burggrafenwahl, nebst Mosers rechtlichem Bedenken hiervon.

V. Akademische Abhandlungen.

1. Hops Diss. ad L. 74. §. 1. D. ad SCtum Trebellianum.
2. Gebauers Singularia de privilegiis.
3. Ayrers Diss. de arbitrio iudicis circa vsuras pecuniae mutuaticiae.
4. *Eiusd.* Diss. de rescissione Contractus vitalicii.
5. Kästners Program. de restitutione mutui, mutato pecuniæ valore.
6. D. Richters Progr. de cura principum inprimis nostrorum circa iustitiam administrandam.

Inhalt dieses vierten Stückes.

I. *Pagenstecheri* Commentarius ad Pomponii libros quatuor ad Sabinum.

II. *Trieri* Animaduersiones in Sam. Stryckii Examen Iuris Feudalis cum notis Daegeneri.

III. *Germani Sinceri* Vade mecum Iuridicum, oder der sich selbst rathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent.

IV. Species facti der letzten zu Friedberg geschehenen Burggrafenwahl, nebst Mosers rechtlichem Bedenken hiervon.

V. Akademische Abhandlungen.

1. Hops Diss. ad L. 74. §. 1. D. ad SCtum Trebellianum.
2. Gebauers Singularia de privilegiis.
3. Ayrers Diss. de arbitrio iudicis circa vsuras pecuniae mutuaticiae.
4. *Eiusd.* Diss. de rescissione Contractus vitalicii.
5. Kästners Program. de restitutione mutui, mutato pecuniæ valore.
6. D. Richters Progr. de cura principum inprimis nostrorum circa iustitiam administrandam.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 1,4

Leipzig (1750)

Jur.is. 29-1,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740030-8
VD18 80397808-001